

Von der Mediation zum Machtwort? Konfliktlösungsstrategien im Kontext der Schnecki- schen Unruhen in Schwäbisch Hall (1602/03)¹

VON MIRCEA OGRIN

In seinem Aufsatz zu den Schneckischen Unruhen, der als erstes diese Episode der Haller Stadtgeschichte umfassend in ihren Hintergründen und in ihrem Verlauf beschrieb, äußert sich Christian Kolb – noch in der unnachahmlich charmanten Diktion der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts – über das Vorgehen des als einer der kaiserlichen Kommissare agierenden Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler, er habe gegenüber den Haller Bürgern „Schläge geredet“.² Gerade darauf habe der Erfolg der über den Reichshofrat von Kaiser Rudolf II. eingesetzten Kommission beruht: Sie brachte nach einer Reihe von Vermittlungsversuchen die seit dem Herbst 1602 zunehmend eskalierenden Haller Unruhen schließlich zu ihrem Ende. Die Bürger erneuerten gegenüber dem Rat, der seinerseits nicht ohne deutliche Ermahnungen davongekommen war, ihren Eid auf Gehorsam. Tatsächlich war die kaiserliche Kommission in der Lage, ein „Machtwort“ zu sprechen, nachdem mehrere auf Vermittlung und „gütliche Tractation“ ausgerichtete Verhandlungen zuvor nicht oder nur teilweise erfolgreich gewesen waren. In mehreren Punkten stand die Kommission aber in einer auch über manche der beteiligten Personen vermittelten Kontinuität zu den vorangegangenen Schlichtungsversuchen. Darüber hinaus gingen die kaiserlichen Kommissare nicht nur schroff und drohend vor – sie waren innerhalb der einen Woche, die sie in Schwäbisch Hall verbrachten, flexibel genug, die Stimmungslage in der Stadt zu berücksichtigen und dementsprechend zu agieren. Dies ist bereits in der neueren Darstellung von

1 Dieser Aufsatz stellt ein Zwischenergebnis aus der Arbeit des Teilprojekts „Städtische Unruhen in Europa des 16. und 17. Jahrhunderts – Frühneuzeitliche Verfahren der Konfliktlösung ohne Gericht“ im Rahmen des LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ dar (s. Webseite: www.konfliktloesung.eu). Der regelmäßige Austausch mit Kollegen der beteiligten Institutionen in Frankfurt am Main und in Wetzlar – der Goethe-Universität, dem Max Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte und der Fachhochschule Frankfurt sowie der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte des Reichskammergerichts – ist der fruchtbare Nährboden für diese Arbeit gewesen. Von besonderer Bedeutung war die in diesem Kontext abgehaltene Tagung zu Konfliktlösungsverfahren im Rahmen von Städteunruhen in der Frühen Neuzeit, die am 9./10. November 2012 stattfand (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4597>).

2 Christian Kolb: Die Schneckischen Unruhen in Schwäbisch Hall, 1601–1604. In: WVjH 2 (1893), S. 163–216.

Thomas Lau durchaus hervorgehoben worden.³ Wenn wir das Thema hier nun noch einmal aufnehmen, dann zu dem Zweck, zwei Forschungsansätze enger miteinander zu verbinden, die in den letzten Jahren neue Perspektiven in die Verfassungsgeschichte der Reichsstädte und in die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches eingeführt haben: die Behandlung innerstädtischer Konflikte mit dem Ansatz der „neuen Politikgeschichte“, die vor allem auf Formen der politischen Kommunikation ausgerichtet ist,⁴ sowie eine Hinwendung zum über lange Zeit in der (rechts-)historischen Forschung relativ vernachlässigten Reichshofrat und dessen Wirken im Rahmen einer auf Friedenswahrung ausgerichteten „Reichspolitik“.

In diesem Zusammenhang spielten besonders Kommissionen eine wichtige Rolle, und allein schon eine quantitative Übersicht könnte den Befund bestätigen, dass der über diese Methode funktionierende Trend zur Verrechtlichung städtischer Konflikte zwar erst nach dem Dreißigjährigen Krieg seinen endgültigen Durchbruch finden mag, sich aber schon vorher recht deutlich ankündigt.⁵ Dass die Rolle des Reichshofrates hier erst in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren stärker und systematischer beleuchtet wurde, mag auch auf die lange Nachwirkung der negativen zeitgenössischen Beurteilungen des 17. und 18. Jahrhunderts zurückzuführen sein. Der Reichshofrat erschien demnach als reines Machtinstrument des Kaisers, Kommissionen als langwierige und kostspielige Unternehmungen.⁶ Das Reichskammergericht hingegen schien – trotz seiner augenfälligen Ineffizienz – jener Ort zu sein, an dem zumindest versucht wurde, die Freiheiten vor allem der protestantischen Stände ohne politische Einmischung durch die kaiserliche Zentralgewalt juristisch zu verteidigen. Auch die kleindeutsch ausgerichtete Geschichtsschreibung des späteren 19. und frühen 20. Jahrhunderts interessierte sich kaum für den Reichshofrat, verkörperte er doch vermeintlich den katholischen Zentralismus der Habsburger und damit den Gegenpart zu den im Mittelpunkt der Forschungsinteressen stehenden „historischen Leistungen“ der preußischen Hohenzollern.

Nur langsam wurde, ausgehend von einigen wenigen rechtshistorischen Studien, ein neuer Trend eröffnet. Die Arbeiten von Oswald von Gschließer und später

3 Thomas Lau: *Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit*. Bern 1999, insbes. S. 201–205.

4 Als Beispiel: Philip R. Hoffmann: *Rechtmäßiges Klagen oder Rebellion? Konflikte um die Ordnung politischer Kommunikation im frühneuzeitlichen Leipzig*. In: Rudolf Schlögl (Hg.): *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*. Konstanz 2004, S. 309–356. Zur Bedeutung des Themas „politische Kommunikation“ für eine „neue Politikgeschichte“ vgl. Luise Schorn-Schütte: *Historische Politikforschung. Eine Einführung*. München 2006, bes. S. 77–82.

5 Vgl. Lau (wie Anm. 3), S. 542–569; außerdem z.B. Rita Sailer: *Verwissenschaftlichung des Rechts in der Rechtspraxis? Der rechtliche Austrag reichsstädtischer Verfassungskonflikte im 17. und 18. Jahrhundert*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 119 (2002), S. 106–156.

6 Vgl. Wolfgang Sellert: *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat*. Im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens. Aalen 1973, bes. S. 194–216.

von Wolfgang Sellert blieben zwar zunächst Einzelstücke⁷, an sie konnte aber ab den 1980er Jahren immer öfter angeknüpft werden. Im Zuge dieser Neuausrichtung hat sodann eine bemerkenswerte Revision in der Einschätzung des Reichshofrats stattgefunden. So ist nicht nur seine angesichts einer enormen Arbeitsbelastung hohe Effizienz und Leistungsfähigkeit hervorgehoben worden,⁸ auch die Bedeutung der konfessionellen Prägung wurde dabei relativiert.⁹ Selbst wenn die Rechtsprechung am Reichshofrat gelegentlich auf „die lange Bank“ geschoben wurde, so war diese Bank doch jedenfalls nicht länger als jene am Reichskammergericht.¹⁰ Und gerade der Doppelcharakter des Reichshofrats als eines der beiden höchsten Reichsgerichte einerseits und als Beratungsorgan des Kaisers andererseits, also die Kombination aus juristischer und politischer Arbeit, konnte als Vorteil ins Feld geführt werden: Während sich das Reichskammergericht über weite Strecken seiner Geschichte immer wieder selbst blockierte, gelang es bei Verfahren am Reichshofrat besser, flexibel zu bleiben und zwischen formalen Vorgaben und informellen Verhandlungen zu pendeln. Es blieb somit ein größerer Spielraum gerade auch für gütliche Einigungen, Vermittlungen und Mediationen.¹¹ Betrachtet man dazu das Wirken der reichshofrätlichen Kommissionen, tritt diese Flexibilität noch deutlicher hervor. Im Gegensatz zum Reichskammergericht verfügte der Reichshofrat mit den Kommissionen über ein Instrument, das beinahe ohne Einschränkungen im Hinblick auf Rechtsmaterien oder unterschiedliche Kommissionsformen konkret dort einsetzbar war, wo ein juristischer oder politischer Konflikt stattfand: Das Gericht konnte gleichsam zu den Streitparteien kommen, statt die Streitparteien zu sich rufen zu müssen. Zudem konnte diese Option nicht nur hoheitlich angeordnet, sondern von den Betroffenen selbst ins Spiel gebracht werden.¹²

7 Oswald von Gschließer: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559–1806. Wien 1942; Sellert (wie Anm. 6).

8 Vgl. Stefan Ehrenpreis: Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II., 1576–1612. Göttingen 2006, bes. S. 29–76.

9 Vgl. dazu Ders.: Die Tätigkeit des Reichshofrats um 1600 in der protestantischen Kritik. In: Wolfgang Sellert (Hg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 27–46.

10 Vgl. Sabine Ullmann: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576). Mainz 2006; weitere Untersuchungen, die gerade den Vergleich zum Reichskammergericht thematisieren in: Sellert (wie Anm. 9).

11 Vgl. Siegrid Westphal: Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator? In: Leopold Auer/Werner Ogris/Eva Ortlieb (Hgg.): Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitliche Rechtsordnungen (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53). Köln/Weimar/Wien 2007, S. 115–137.

12 Untersuchungen zum Wirken der Kommissionen z. B. bei: Ehrenpreis (wie Anm. 8), sowie Eva Ortlieb: Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. (1637–1657). In: Sellert (wie Anm. 9), S. 47–81; Dies.: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38). Köln/Weimar/Wien 2001.

Das Potenzial reichshofrätlicher Kommissionen zeigte sich nicht zuletzt bei der Beilegung von Unruhen in Reichsstädten, wo der Kaiser als oberster Stadtherr bzw. in seiner Vertretung der Reichshofrat direkt einzugreifen befugt war. Man könnte sogar davon sprechen, dass sich der Reichshofrat im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einer den städtischen Magistraten übergeordneten Aufsichtsbehörde entwickelte.¹³ Städteunruhen waren ihrerseits seit der ersten Blüte wissenschaftlicher Städtegeschichtsschreibung im 19. Jahrhundert ein oft behandeltes Thema, wenngleich der Fokus zunächst auf der Städtegeschichte des Mittelalters lag. Hier konnte das europäische (und gerade auch das deutsche) Bürgertum seine Wurzeln aufspüren, hier konnte eine Geschichte der Entwicklung bürgerlicher Freiheiten geschrieben werden.¹⁴ Entsprechende Forschungen waren freilich in der Mehrzahl lokalhistorisch begrenzt. Fruchtbare Studien von eher systematischem Charakter sind infolgedessen vor allem in der Historiographie nach 1945 zu finden. So verband beispielsweise Otto Brunner die Geschichte der Städteunruhen mit einer allgemeinen Diagnose des Umschwungs in der politischen Ideengeschichte der Frühen Neuzeit: Der Kernbegriff der Souveränität hatte demnach nicht nur auf der Ebene des frühneuzeitlichen Territorialstaates, sondern auch in den Städten zu einem neuen Verständnis von Herrschaft geführt, das nicht spannungsfrei und ohne Herausforderungen in die Praxis umgesetzt werden konnte.¹⁵ Es ergaben sich politisch-soziale Konflikte, die idealtypisch unter die Formel „Rat vs. Bürgerschaft“ gebracht werden konnten und nicht auf Reichsstädte – und im Übrigen auch nicht nur auf den deutschsprachigen Raum – beschränkt waren.¹⁶ Die Vorstellung einer fast unangreifbaren Obrigkeit konf-

13 Als Beispiel die Frankfurter Kommission 1705–1732, behandelt in: Paul *Hohenemser*: Der Frankfurter Verfassungskonflikt 1705–1732 und die kaiserlichen Kommissionen. Frankfurt am Main 1920; vgl. außerdem Jean-François *Noël*: Der Reichshofrat und das Verfassungsleben der Reichsstädte zur Zeit Josephs II. In: *Esslinger Studien* 16 (1970), S. 121–131.

14 In diesem Sinne spricht sogar noch Klaus *Gerteis* von einer „Vorgeschichte der bürgerlichen Welt“; vgl. dessen Darstellung: Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der bürgerlichen Welt. Darmstadt 1986. Einen Überblick und eine Analyse zur Historiographiegeschichte präsentiert Luise *Schorn-Schütte*: Stadt und Staat. Zum Zusammenhang von Gegenwartsverständnis und historischer Erkenntnis in der Stadtgeschichtsschreibung der Jahrhundertwende. In: Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 10 (1983), S. 228–266.

15 Vgl. Otto *Brunner*: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (1963). S. 329–360. Brunner konzentrierte sich dabei auf die Rezeption Jean Bodins, die freilich als mehr oder weniger direkt interpretiert werden kann – schließlich verkörpert Bodin lediglich einen Zweig einer weit ausgreifenden, im 16. und 17. Jahrhundert in ganz Europa geführten Debatte um politische Herrschaft und ihre Legitimierung; ebenfalls aus einer klassisch verfassungsgeschichtlichen Perspektive: Otto *Borst*: Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des Alten Reiches. In: *Esslinger Studien* 10 (1964), S. 106–194.

16 Vgl. Reinhard *Hildebrandt*: Rat contra Bürgerschaft. Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 1:2 (1974), S. 221–241; Christopher *Friedrichs*: German Town Revolts and the Seventeenth-Century Crisis. In: *Renaissance and Modern Studies* 26:1 (1982), S. 27–51; *Ders.*: *Urban Politics in Early Modern Europe*. London 2000.

ligierte immer häufiger mit der Vorstellung, dass der Stadtrat lediglich als Treuhänder der politischen Rechte der Stadtgemeinde agieren könne und sich vor letzterer verantworten müsse.

Nachdem die aus solchen Ansätzen hervorgegangenen Arbeiten vor allem klassisch politikgeschichtliche und verfassungshistorische Aspekte behandelt hatten, rückten zunehmend sozialgeschichtliche Fragestellungen in den Vordergrund, was unter anderem auf die Auseinandersetzung mit marxistisch inspirierten Interpretationen zurückzuführen war.¹⁷ Konnten die Städteunruhen des 16. und 17. Jahrhunderts als Anzeichen einer „frühbürgerlichen Revolution“ gedeutet werden? Oder mussten eher die spezifischen Voraussetzungen der alteuropäischen Ständegesellschaft berücksichtigt werden, um die Bedeutung frühneuzeitlicher Städteunruhen adäquat einordnen zu können?¹⁸ Vom Problem des Selbstverständnisses sozialer Gruppen in der Epoche zwischen Mittelalter und „eigentlicher“ Moderne konnte dann eine weitere Linie hin zur Untersuchung der normativen Voraussetzungen für das Handeln und Argumentieren der entsprechenden Akteure eröffnet werden. An diesem Knotenpunkt lassen sich die Anfänge einer „neuen Politikgeschichte“ verorten, der es nicht nur um die Herausbildung politischer Institutionen oder um eine klassische Version politischer Ideengeschichte geht – „neue Politikgeschichte“ kann im Wesentlichen über das Thema „(politische) Kommunikation“ definiert werden.¹⁹ In einer solchen Perspektive sind politische Fragen bzw. Fragen der Machtverteilung immer auch Fragen der Macht über Kommunikation. Die Frage „Wie wird kommuniziert?“ ist dementsprechend genauso wichtig wie die Frage „Worüber wird kommuniziert?“ Daraus leitet sich die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung ab: Es soll beleuchtet werden, welche Argumente auf welche Art und Weise an der Schnittstelle zwischen Recht und Politik eingesetzt werden konnten, um den jeweiligen normativen Voraussetzungen Geltung zu verschaffen. In der Anwendung auf das Fallbeispiel der Schneckischen Unruhen bedeutet dies: Wie versuchten die Parteien im Konfliktfall ihr Handeln zu rechtfertigen? Welche rhetorischen Muster und Verhandlungsstrategien kamen dabei zum Einsatz? Und wie agierten schließlich jene

17 Vgl. beispielsweise die Untersuchungen in: Wilhelm *Rausch* (Hg.): Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 5). Linz 1981.

18 Vgl. Peter *Blickle*: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (EDG Bd. 1). München ³2012; gleichfalls kritisch gegenüber einer marxistischen Interpretation Heinz *Schilling*: Bürgerkämpfe in Aachen zu Beginn des 17. Jahrhunderts: Konflikte im Rahmen der alteuropäischen Ständegesellschaft oder im Umkreis der frühbürgerlichen Revolution? In: *Zeitschrift für historische Forschung* 1 (1974), S. 175–231; vgl. außerdem: Heinz *Schilling*: Die Stadt in der Frühen Neuzeit (EDG 24). München ²2004.

19 Vgl. nochmals *Schorn-Schütte* (wie Anm. 4); *Hoffmann* (wie Anm. 4); Ansätze dazu finden sich auch schon bei Wilfried *Ehbrecht*: Verlaufsformen innerstädtischer Konflikte in nord- und westdeutschen Städten im Reformationszeitalter. In: Bernd *Moeller* (Hg.): Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190), Gütersloh 1978 S. 27–47 sowie bei Olaf *Mörke*: Der „Konflikt“ als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig. In: Bernhard *Diestelkamp* (Hg.): Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen. Köln/Wien 1982, S. 144–161.

Akteure, die in den aufeinander folgenden Phasen der Auseinandersetzung zwischen Rat, Geistlichkeit und Bürgerschaft zwischen den Kontrahenten standen? Die Vorgeschichte der Unruhen und ihr Verlauf sollen dazu nur in den wichtigsten Grundzügen einführend dargestellt werden. Im Hinblick auf die Frage, wie versucht wurde, die Unruhen zu beenden, werden sodann die entsprechenden Schlichtungsversuche und die Arbeit der kaiserlichen Kommission untersucht. Auf welchen Initiativen beruhten diese Aktivitäten, welchen Spielraum hatten die entsprechenden Akteure, wie gingen sie vor Ort oder auch vorbereitend und nachbereitend jeweils vor? Eine enge Bezugnahme zu den Quellen – also vorrangig zu den Verhandlungsprotokollen – wird zur Beantwortung dieser Fragen unerlässlich sein, insofern diese nicht nur den Verlauf der Verhandlungen schildern, sondern das Selbstverständnis der Beteiligten und ihre Sichtweise auf die jeweils anderen Parteien zum Ausdruck bringen. Wichtig ist zudem die Berücksichtigung jener Verhandlungsphasen, die auf den ersten Blick kaum mehr als Zeitverschwendung darstellen: das erzwungene Hin und Her der Vermittler, die von beiden Streitparteien immer wieder eingesetzten Verzögerungstaktiken, die rhetorischen Muskelspiele. Dies alles muss als integraler Bestandteil eines politischen Kampfes, der zu einem großen Teil in direkter mündlicher Kommunikation ausgetragen wird, angesehen werden. Nur auf diese Weise lassen sich Erfolg und Misserfolg der Kommissare und Vermittler erklären.

Die Schneckischen Unruhen in ihrem Verlauf bis zum Dezember 1602

Die sogenannten Schneckischen Unruhen in Schwäbisch Hall können als Musterbeispiel für eine innerstädtische Auseinandersetzung angesehen werden, die sich aus einem eher begrenzten, spezifischen Problem zu einem immer weiteren Kreis ziehenden Streit zwischen mehreren Parteien entwickelte.²⁰ Es ging dabei nicht um den die damalige Zeit bestimmenden Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten, wenngleich der Auslöser religiöser Natur war.²¹ An dieser Stelle soll nur ein kurzer Abriss über die Herausbildung der „Frontlinien“ gegeben werden, um die Vorgeschichte der Schlichtungsversuche und des Wirkens der kaiserlichen Kommission zu beleuchten: Was als Disput unter den Geistlichen der Stadt um die Reinheit der lutherischen Lehre und ihre Bedrohung durch „un-

20 Ausführliche Darstellungen wie bereits erwähnt bei *Kolb* (wie Anm. 2) und *Lau* (wie Anm. 3), S. 80–97, 183–205.

21 Der entsprechende konfessionelle Hauptkonflikt bestimmt – wie der Titel schon andeutet – die Darstellung bei *Ehrenpreis* (wie Anm. 8); Parallelen zu den Haller Unruhen lassen sich aber interessanterweise zum Beispiel in Braunschweig ausmachen, wo der Konflikt zwischen Rat und Bürgerhauptleuten um 1600 ebenfalls vom Verdacht des „Kryptokalvinismus“ durchsetzt war; vgl. Werner *Spiess*: *Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671)*; Bd. 1, S. 132–138; Jörg *Walter*: *Rat und Bürgerhauptleute in Braunschweig, 1576–1604*. Braunschweig 1971, S. 57.

orthodoxe“ Strömungen des Protestantismus begann, erfuhr schon bald eine Verbindung mit politischen Beschwerden der Bürgerschaft. Als wichtigste Kontrahenten traten zunächst der Dekan Johann Weidner und der Prediger Johann Schneck auf. Zunehmend richtete sich die Kritik auf den aus Württemberg stammenden Ratskanzler Johann Schuler, dem vorgeworfen wurde, die „Schneckischen Phrasen“ in der Stadt zu verbreiten. Da Schuler aus seiner einflussreichen Position heraus tatsächlich Schneck gegen Weidner den Rücken stärken konnte, suchte Weidner Unterstützung von außen: über theologische Gutachten, die er an den Universitäten Rostock und Tübingen einholen ließ. Schließlich trugen der Rat und die Geistlichen die Angelegenheit einvernehmlich ans Stuttgarter Konsistorium. Weidner konnte zwar den Rat nicht auf seine Seite ziehen, ihm gelang es aber, die Bürgerschaft für seine Forderungen nach einer Veröffentlichung der Gutachten aus Stuttgart und nach einer Entlassung Schnecks zu mobilisieren. Die Bürgerschaft entwickelte jedoch rasch eine ganz eigene Dynamik in ihrer Opposition gegen den Rat, so dass sich dieser auch mit Beschwerden konfrontiert sah, die beispielsweise die enge Verwandtschaft vieler Ratsmitglieder untereinander, die Veruntreuung von Geldern für das Spital und andere Formen der Eigenbegünstigung umfassten. Nach dem traditionellen Muster formierte sich ein Bürgerausschuss, der dem Rat als politischer Kontrahent gegenübertrat und gleichfalls die Unterstützung externer Akteure suchte.²² Während der Rat seinen rhetorischen Drohungen keine wirkungsvolle exekutive Macht beilegen konnte,²³ traten die Bürger immer herausfordernder auf. Immer wieder erschienen sie in Stärke von mehreren hundert Mann vor dem Rathaus, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Ein Höhepunkt der Eskalation war erreicht, nachdem das Haus Schulers mit Knallkörpern angegriffen worden war. Auf den Herzog von Württemberg richteten alle Parteien gleichermaßen ihre Hoffnungen, doch ein erster Vermittlungsversuch kam von Seiten des benachbarten Territoriums Brandenburg-Ansbach.

22 Dieses Mächtedreieck „Rat – Geistlichkeit – Bürgerschaft/Bürgerausschuss“ würde noch komplexer ausfallen, wenn man berücksichtigte, dass jede dieser Parteien ihrerseits durchaus nicht als monolithische Interessengemeinschaft angesehen werden kann: Nicht der ganze Rat unterstützte die von Schuler vorgegebene Linie, Schneck hatte unter den Geistlichen seine Anhänger, in der Bürgerschaft kämpfte ein Teil um mehr politische Partizipation, ein anderer Teil um der wirtschaftlichen Bedrückungen willen; vgl. dazu *Lau* (wie Anm. 3), S. 80–92, 183–187.

23 Dies könnte nicht nur als akute Schwäche in einem Einzelfall gedeutet werden – möglicherweise stellt dies ein Symptom eines allgemein wirkenden, strukturellen Charakteristikums von Politik in der Frühen Neuzeit dar, wonach gesetzliche Verordnungen eher als Absichtserklärungen zu verstehen sind und jedenfalls nicht auf eine automatische Umsetzung auf der Grundlage exekutiver Befugnisse geschlossen werden kann; vgl. dazu Jürgen *Schlumbohm*: *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?* In: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.

Der Vermittlungsversuch Nikolaus Stadtmanns

Nikolaus Stadtmann schien auf den ersten Blick für die Funktion eines Mediators bestens geeignet. Als Kanzler in Brandenburg-Ansbach verfügte er über juristische Kenntnisse, und er stammte ursprünglich aus Schwäbisch Hall; seine Brüder Joseph und David waren Ratsherren, mit Johann Weidner war er verschwägert.²⁴ Er hatte somit enge persönliche Beziehungen zu führenden Vertretern des Rates wie auch der Geistlichkeit und war über die allgemeine Vorgeschichte des Konflikts informiert. Bereits im Sommer des Jahres 1601 begannen Weidner und Stadtmann, sich in Briefen über die Ereignisse in ihrer Heimatstadt auszutauschen, wobei schon zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Schlichtung durch Stadtmann oder durch von ihm vorzuschlagende Vermittler erörtert wurde, um die Ausweitung des Konflikts zu vermeiden. Dies geht aus dem auf den 4. August 1601 datierten Brief Weidners an Stadtmann hervor, in welchem Weidner sich für die in dieser Sache gewährten Ratschläge und Bemühungen bedankt.²⁵ Weidner bat seinen Schwager außerdem, weitere Stellungnahmen zu den Haller Religionsstreitigkeiten einzuholen sowie die von ihm verfassten Anfragen an ihm persönlich bekannte Theologen mit der Post nach Wittenberg weiterleiten zu lassen.

In der Antwort Stadtmanns vom 13. August findet sich ein Hinweis darauf, dass in den vorangegangenen, scheinbar nicht mehr erhaltenen Briefen die Lehren Sebastian Francks eingehender erörtert worden waren und Stadtmann darüber mit Mitgliedern des Konsistoriums von Brandenburg-Ansbach gesprochen hatte – auch in diesem Punkt bot Stadtmann sich an, ein Gutachten einholen zu lassen. Er deutete an, dass aus einer streng lutherischen Position heraus die Einstellung zu Franck eher negativ sein müsse (*geben seine ungewöhnliche phrases gnugsamb seinen Irthumb zuerkennen*).²⁶ Unmissverständlich war jedenfalls die daraus folgende Einschätzung, dass die Franckschen Lehren nicht öffentlich debattiert werden durften, da sie dem Konkordienbuch widersprachen und geeignet waren, den „gemeinen Mann“ in Unruhe zu versetzen. Sie forderten nicht nur die Seelsorge nach der lutherischen Orthodoxie, sondern auch die Verbindlichkeit kirchen- und reichsrechtlicher Normen heraus: *Und weil auß dem klar zubefinden, das solches ungewöhnliche, auch zum thails abscheuliche locationes, werden die billich nicht für den gemainen Mann gebracht, sich und andere darmit Irr und Zweiffenlich zu machen, und soll das desto weniger gedultet werden, weil ein E. Rath zu Hall sich zu dem Concordien buch bekent, und In dem buch an Kayßer Maximilianum 2. Vor Gemainer Statt wegen, ein Stettmeister, als*

24 Vgl. Gerd Wunder: Die Familie Stadtmann. Zur Frage des Haller Neupatriziats. In: Der Haalquell. Blätter für Heimatkunde des Haller Landes 10 (1958), S. 25–26; Ders.: Die Ratsherren. In: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt, 1216–1802 (FoWFr 16). Sigmaringen 1980, S. 70–87.

25 StadtA Schwäbisch Hall, 4/38.

26 Ebd.

*hernach, alle Kirchen und Schuldiener sich unterschrieben und darzu bekennt. Stadtmann versicherte, alles ihm Mögliche für die Beilegung der Streitigkeiten tun zu wollen: Und soll mir der Herr Schwager zutrauen, was zu rettung Gottes Ehr, und neben andern auch meines lieben Vatterlandes Kirchen wolffahrt würde thun könden, das an mir nicht soll underlassen werden.*²⁷

In seinem Protokoll der Vermittlungsbemühungen beschreibt Stadtmann, wie er nach nochmaliger Bitte durch seine beiden Brüder am 23. Dezember 1602, begleitet von seinem gleichfalls in brandenburgischen Diensten stehenden Schwiegersohn Lorenz Tanner/Danner, in Schwäbisch Hall eintraf.²⁸ Er nahm im Haus seiner Familie Quartier und ließ sich zunächst von David und Joseph Stadtmann, am darauf folgenden Tag auch von Weidner, über den weiteren Hergang der Ereignisse informieren. Er empfahl Weidner, entsprechend seiner Amtspflicht von der Kanzel aus für Ruhe in der Gemeinde zu sorgen. Anschließend traf er sich mit einem der juristischen Berater des Bürgerausschusses, dem Lizentiaten Christoph Beischlag. Im Sinne einer auf persönliche Beziehungen bauenden Versöhnungsdiplomatie erinnerte er Beischlag an die seit der Schulzeit währende Freundschaft zu dessen Vater. Er versuchte allerdings auch deutlich zu machen, dass ein fortgesetzter Widerwille der Bürger gegen ihre Obrigkeit gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte. Um dies zu vermeiden, wolle er sich als Unterhändler anbieten und mit weiteren drei bis vier Vertretern des Bürgerausschusses über diese Option sprechen. Beim Gesprächstermin am folgenden Tag erschienen jedoch an die 20 Bürger bei Stadtmann. Ein weiteres Mal schilderte dieser sein Vorhaben, wobei er halb wohlmeinend, halb drohend klingende Ausführungen zu den möglichen Konsequenzen fortgesetzter Unruhen machte. Nicht nur schädigten die Unruhen den guten, durch das in der Vergangenheit zuverlässige Festhalten an der Augsburger Konfession begründeten Ruf der Stadt, sondern sie könnten letztlich zur Einsetzung einer kaiserlichen Kommission führen, was für Schwäbisch Hall gravierende politische Folgen haben könne: *Dann ja mit dergleichen Zwiespalt, zwischen gemeiner Bürgerschaft gegen Ihrer oberkeit, nicht allein schimpff und Spott bei den benachbarten, Sond[ern] auch grosser schade und weitterung ervolgt, darauß bei Commissionen leichtlichen annder unheil, Ja verlust ahn Freyheiten und annderem, volgt, welches mir laidt, und Ihnen und Ihren Nachkommen zu mercklichem schaden gereichen würde.*²⁹

Die Vertreter der Bürgerschaft beschrieben den Verlauf der strittigen Angelegenheit aus ihrer Sicht, wobei sie vor allem die Behandlung der theologischen Gutachten durch den Rat kritisierten. Sie betonten, dass sie sich nichts lieber wünschten als *frid und ainigkeit*, wiesen aber darauf hin, dass der Rat die öffentliche Verlesung der Gutachten sowie die Zustellung von Kopien an die Zünfte

27 Ebd.

28 Ebd., 5/597.

29 Ebd.

versprochen habe. Eine Verlesung habe jedoch bisher nur halböffentlich in der Trinkstube des Rates stattgefunden, während die Kopien noch nicht an die Zünfte weitergegeben worden seien. Auch auf die politischen Beschwerden habe der Rat entgegen seines Versprechens noch nicht geantwortet, geschweige denn für die Abschaffung der Missstände gesorgt. Der Rat habe durch sein unzuverlässiges Verhalten die Verschärfung der Konfrontation selbst herbeigeführt: *So würde doch den bürgern nur das Maul uffgesperrt, und alle tag was Neues fürgenommen, ob welchen sich ein Bürgerschaft verwunderten, und nicht wissen köndten, wie sie daran mit einem E. Rhat sein.*³⁰ Stadtmanns Perspektive wich schon in diesem Punkt einigermaßen weit von jener der Bürgerschaft ab. So versuchte er nicht nur, den Bürgern die Forderung nach einer öffentlichen Verlesung der Gutachten mit dem Argument auszureden, dass die darin enthaltenen theologischen Feinheiten ohnehin den meisten unverständlich seien; darüber hinaus werde dadurch das Ansehen des Rates vermindert, und selbst die Anfertigung von Kopien sei unangebracht, weil sie den Dissens zwischen Rat und Bürgerschaft nur zu verlängern drohten – er appellierte an die Bürger, von ihren Forderungen abzusehen. Die Vertreter des Bürgerausschusses baten daraufhin um Vertagung zur Rücksprache mit den Zünften.

Im Grunde ließe sich beinahe sagen, dass diese erste Verhandlungsrunde bereits den ganzen weiteren Verlauf der Vermittlungsbemühungen vorwegnahm: Stadtmann versuchte sich zwar als neutraler, wohlmeinender Ratgeber und Mediator darzustellen, konnte aber eine recht deutliche Parteilichkeit zugunsten des Rates nicht verbergen, was im Grunde den Bürgervertretern sofort aufgefallen sein muss. Trotzdem wurden die Verhandlungen weitergeführt: Am 27. Dezember folgten Besprechungen zwischen Stadtmann und je zwei Vertretern des Inneren und Äußeren Rats. Der Rat hielt es nun für sinnvoll, die Verlesung der umstrittenen Gutachten doch durchzuführen und eine Erklärung über das bisherige Verhalten des Rats voranzuschicken. Stadtmann spricht in diesem Zusammenhang in seinem Protokoll ausdrücklich sogar von einer „Entschuldigung“ des Rates. Er selbst könne jedoch eine solche Erklärung nicht abgeben, da er über die bisherigen Vorgänge keine hinreichende, auf Akten gestützte Kenntnis habe – in beiden Aspekten spricht Stadtmann somit unfreiwillig aus, dass sein Vermittlungsversuch nicht auf idealen Grundlagen beruhte: Sogar der Rat schien bereit zu sein, auf jene Forderung der Bürger einzugehen, die Stadtmann selbst am vorigen Tag noch abzuwehren versucht hatte, und er musste zugeben, dass seine Vorkenntnisse über die Auseinandersetzungen doch lückenhaft waren. Am selben Tag erstattete Stadtmann Bericht über seine Gespräche mit der Bürgerschaft vor dem Rat, wo wiederum sein Vorschlag, die Verlesung der Gutachten abzulehnen, gestärkt wurde. Auch dies lässt erahnen, dass es dem Rat tatsächlich schwer fiel, eine einheitliche Linie zu verfolgen. In Stadtmanns nächstem Treffen mit den Vertretern des Bürgerausschusses deutete sich außerdem eine Ver-

härtung der Fronten an – der Vorschlag, auf die Verlesung der Gutachten zu verzichten, wurde nach Rücksprache mit der Gemeinde in eine Reihe mit der bisherigen Verzögerungstaktik des Rates gesetzt und mit Nachdruck abgelehnt. Vor diesem Hintergrund ging es am folgenden Tag darum, erneut mit Vertretern des Rates zu erörtern, wie und durch wen die Verlesung der Gutachten und der zusätzlichen Erklärungen vor der Bürgerschaft sowie eine Resolution des Rates als Antwort auf die Beschwerden der Bürger erfolgen sollte. Stadtmann hielt es weiterhin für unangebracht, diese Erklärungen abzugeben, erklärte sich aber dazu bereit, die ihm überreichten Konzepte durchzusehen, zu kommentieren und bei der Verlesung anwesend zu sein.

Nach wie vor drang die Bürgerschaft auf eine deutliche, öffentliche Verurteilung der Schneckischen Lehren, welche tatsächlich durch die Verlesung eines von Stadtmann verfassten Dekrets während der Gottesdienste zum Jahreswechsel erfolgte. Stadtmann selbst geht nicht näher auf dieses Dekret ein, eine Abschrift des Textes (mit dem Hinweis auf Stadtmanns Autorschaft) findet sich allerdings im Ludwigsburger Staatsarchiv.³¹ Diese *Außklopfung Sneckii* wurde am 31. Dezember im Rat verabschiedet, am folgenden Neujahrstag nach der Amtspredigt von Weidner öffentlich verlesen und durch Boten auch den nicht anwesenden Ratsherren nachhause übermittlelt. Ausdrücklich betont wurde die Amtspflicht der Obrigkeit, für die Reinheit der Lehre zu sorgen, insbesondere auch soweit dies die Berufung von Predigern und Lehrern betraf. Die schließlich doch vollzogene Verlesung der Gutachten erfolgte nicht ohne Schwierigkeiten. So forderte die Bürgerschaft, die Verlesung solle nicht durch den Kanzlisten Marx Astfalck, sondern durch Christoph Beischlag erfolgen. Die Verlesung der Resolution des Rates auf die politischen Beschwerden der Bürger wiederum wurde mehrfach mit dem Argument verschoben, dass noch nicht die ganze Gemeinde über die theologischen Gutachten informiert sei. Stadtmann reiste zwischenzeitlich für eine Woche ab und kehrte erst am 12. Januar wieder nach Schwäbisch Hall zurück. Während dieser Zeit erfolgten die Verlesung der theologischen Bedenken sowie weitere Verhandlungen des Rates mit dem Bürgerausschuss. Als Vermittler agierte hier der Bürgermeister der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber.³² Die Vertreter des Bürgerausschusses distanzieren sich immerhin von den Forderungen und Drohungen des radikaleren Teils der Zünfte und übergaben nochmals eine Sammlung der politischen Gravamina.³³

Nach der Rückkehr Stadtmanns zeigte sich, dass die Lage noch komplizierter geworden war: Nun musste man doch auf die weitergehende Forderung der Bürger, nach *ausschaffung der Ithenigen, so sich mit M: Schneckchen Lehr theilhaftig gemacht*, eingehen. Gemeint war damit vor allem Johann Schulter. Zudem war bekannt geworden, dass Schulter zum Gutachten des Stuttgarter Konsistori-

31 StA Ludwigsburg, B 114 / Bü 5789, Nr. 1.

32 Vgl. StadtA Schwäbisch Hall, 5/598, Nr. 5: Schreiben des Rates nach Rothenburg, 10. Januar 1603.

33 Ebd., 5/597.

ums ein abfälliges Schreiben verfasst habe – dieses Schreiben sollte nun verlesen und kopiert werden. Neben Beischlag agierten nun auch noch die Juristen Steinweg und Bosch als Sprecher der Bürgerschaft. Stadtmann versuchte der Radikalisierung entgegenzuwirken, indem er die Forderungen als ungebührlich und *beschwerlich* bezeichnete, auch auf die Gefahr hinwies, dass die Versammlungen der Bürger in *Conventicula* nach dem Reichsabschied zu Speyer von 1526 verboten seien.³⁴ Eine aus drei Vertretern – darunter Stadtmanns Bruder David – bestehende Delegation unterrichtete ihn am folgenden Tag über die Absichten des Rates. Dementsprechend wurden am 18. Januar je zwei Vertreter der Zünfte auf die Trinkstube bestellt, wo es zu einer weiteren Eskalation kam, die aufzeigen mag, wie angespannt die Situation war: Zwar wurde der Forderung der Bürgerschaft nach Ablesung des Schulterschen Schreibens entsprochen, doch allein die vom Rat vorgebrachte Ermahnung, die Bürger möchten es nicht zu weiterem Aufruhr kommen lassen, wurde heftig zurückgewiesen: [...] *so haben Ir vil mit grossem geschray angefangen, Sie weren nicht uffrüerer, alß Inen aber gesagt, Sie würden allein dafür gepeten unnd gewarnt, und zur gedult zue völligem anhörn ermahnet, haben sie sich, biß die schriffte gar abgelesen, ein wenig zue rhue gegeben [...]*.³⁵ Nach seiner eigenen Darstellung musste Stadtmann recht unvermittelt aus Schwäbisch Hall abreisen, da er wieder nach Ansbach zurück beordert worden war. Seine Anstrengungen konnten somit nicht zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden.³⁶

Der Rat sah sich nun erneut dem wachsenden Druck von Seiten der Bürgerschaft ausgesetzt. Einmal mehr bestürmten die Bürger das Rathaus, um ihre Forderungen vorzubringen. Zu seinem eigenen Schutz musste Schulter Schwäbisch Hall verlassen. Der Rat verstärkte seine Bemühungen um eine Beteiligung des Herzogs von Württemberg, der seinerseits den Rat aufforderte, gegen aufrührerische Bürger konsequenter vorzugehen. In dieser spannungsgeladenen Situation half es dem Rat zunächst wenig, dass am 26. Januar 1603 ein kaiserliches Mandat eintraf, das die Vorgänge in der Stadt scharf kritisierte und die Einberufung einer Kommission ankündigte. Die Ereignisse besonders der vergangenen Wochen wurden als *gefahrliche [...] aufstandt oder innerliche empörung und unruhe* bezeichnet, als Ursache wurden aufhetzende Predigten benannt. Dem Rat wurde anbefohlen, mit der kaiserlichen Kommission in vollem Umfang zu kooperieren

34 Die Unruhen konnten nach der *Constitutio Carolina Criminalis* als Landfriedensbruch geahndet werden; vgl. *Lau* (wie Anm. 3), S. 188 f. Dies wäre sozusagen die andere Seite der Medaille „Verrechtlichung“: Zwar nutzen die Untertanen in der Auseinandersetzung mit den Obrigkeiten ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer öfter den ihnen nun zur Verfügung stehenden Rechtsweg, sie tun dies zum Teil aber nur unter dem Druck der Kriminalisierung traditioneller Protestformen; vgl. Winfried *Schulze*: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert. In: Hans Ulrich *Wehler* (Hg.): *Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526*. Göttingen 1975, S. 277–302.

35 StadtA Schwäbisch Hall, 5/597.

36 Über den von Stadtmann eingebrachten Vorschlag nach einer Mitbeteiligung des äußeren Rates und der Hauptmannschaften bei theologischen Fragen, auf den *Lau* in seiner Darstellung verweist, findet sich im Protokoll nichts; vgl. *Lau* (wie Anm. 3), S. 93.

und alle Maßnahmen zu treffen, um die persönliche Sicherheit Schulters zu garantieren.³⁷ Die öffentliche Verlesung des Mandats an die Bürgerschaft zeigte immerhin genug Wirkung, um weitere Eskalationen zu vermeiden, wenngleich die Bürger sich nicht allzu stark beeindruckt ließen. Es wurde sogar der Verdacht geäußert, das Mandat sei möglicherweise gefälscht oder von Schulter verfasst.³⁸ Der Rat entwarf als Antwort an den Kaiser unter anderem eine Petition mit der Bitte, den Herzog von Württemberg als Kommissar einzusetzen,³⁹ obwohl im Mandat bereits der Erbschenk von Limpurg, Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg als Kommissare benannt waren. Unklar ist, ob dieses Schreiben tatsächlich verschickt wurde – die weiteren Bemühungen gingen jedenfalls zunächst dahin, eine Vermittlungsdelegation aus Württemberg zur Beilegung des Streits abordnen zu lassen. Auch mit benachbarten Reichsstädten führte der Rat eine intensive Korrespondenz, so dass nach diesen Bemühungen zur württembergischen Delegation die Vertreter dreier Reichsstädte hinzukamen.⁴⁰

Die „gütliche Tractation“ der württembergisch-reichsstädtischen Delegation

Johann Schulter hatte zwischenzeitlich mit dem Erbschenken von Limpurg, der als württembergischer Landhofmeister bzw. als Mitglied des Stuttgarter Konsistoriums bereits mit der Haller Angelegenheit vertraut war, Kontakt aufgenommen. In einem auf den 16. Januar 1603 datierten Brief klagt er heftig über die gegen ihn vorgenommenen Lästerungen. Es zeigt sich, dass Schulter offensichtlich über gute Kontakte nach Prag verfügte, konnte er doch den Erbschenken vorab darüber in Kenntnis setzen, dass dieser in der Sache des „Hällischen Unwesens“ zu einem der Kommissare ernannt worden war. Dementsprechend bat er in dieser ihn ja ganz persönlich betreffenden Angelegenheit um Unterstützung.⁴¹ Unklar ist hierbei, über welche Verbindungen zum Kaiserhof Schulter konkret verfügte. Da er von dieser Seite aber wohl eine gewisse Protektion erwarten zu können glaubte, verwundert es nicht, wenn er in den anschließenden Verhandlungen mit den württembergischen Delegierten seinen Standpunkt in einer durchaus selbstbewussten Art und Weise vertrat.⁴²

Noch in den Tagen bis unmittelbar vor Ankunft der württembergischen und reichsstädtischen Delegierten versuchten sowohl die Haller Bürgerschaft als auch der

37 StadtA Schwäbisch Hall, 5/599, Kaiserliches Mandat.

38 Ebd., 5/597, *Unsern und des Reichs lieben getrewen*.

39 Ebd., 5/599, *Copia Supplicationis*.

40 Ebd., Korrespondenzen des Rates.

41 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium.

42 Vgl. Kolb (wie Anm. 2), S. 202 f. Kolb interpretiert das Auftreten Schulters immer wieder als anmaßend und allzu selbstsicher – für diese Selbstsicherheit konnte Schulter immerhin einen objektiven Grund haben, der nicht nur mit seinem persönlichen Charakter zu tun hatte.

Rat, sich in Stuttgart ins rechte Licht zu setzen. Die Bürgerschaft hatte noch im Januar einen Boten entsandt, um sich gegen Verunglimpfungen durch den Rat zu wehren und um sicherzugehen, dass die immer wieder erbetene Vermittlungsdelegation nicht durch Einflussnahme des Rates wieder abberufen werde.⁴³ Davon konnte in der Tat nicht die Rede sein, bat letzterer doch am 26. Januar 1603 selbst noch einmal ausdrücklich um die Absendung geistlicher und politischer Räte und die Nennung eines Anreisetermins für diese Delegation, die von Vertretern der Städte Ulm, Nürnberg und Rothenburg ergänzt werden sollte. Der Rat beschwerte sich seinerseits über diverse, von den Haller Bürgern beim Herzog eingereichte Supplikationen, die lediglich von den „Unruhigen“ verfasst seien, jedoch nicht die Meinung der gesamten Bürgerschaft wiedergeben würden.⁴⁴

Die württembergischen Deputierten wie auch die Vertreter der Städte – statt Nürnberg hatte Heilbronn Unterhändler entsandt – erreichten Schwäbisch Hall am frühen Abend des 14. Februar 1603.⁴⁵ Vor dem Ratsausschuss und dem Bürgerausschuss brachten Sebastian Mütschlin als Vertreter Württembergs und Hieronymus Schleicher aus Ulm am folgenden Tag vor, dass man *zur Concordi raten und helffen wolle*. Leo Weißland – ebenfalls aus Ulm – war vom Haller Rat zum Rechtsberater ernannt worden.⁴⁶ Die Advokaten des Bürgerausschusses taten als erstes das, was sie in den nächsten Tagen wiederholt tun sollten: Sie baten um Zeit, damit sich die Bürgerschaft besprechen könne. Da der Bürgerausschuss daraufhin abtrat, konnte der Rat die bisherigen Geschehnisse zunächst ohne Einsprüche von Seiten der Bürger zusammenfassen. Es wurde dabei vor allem die Widersetzlichkeit des Dekans Weidner gegen die Ratsdekrete hervorgehoben,

43 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium.

44 Ebd.

45 Mitglieder der württembergischen Delegation: Johann Christoph Engelhofen, Johann Georg Hünigerlin, Sebastian Mütschlin als politische Räte, als Theologen: Probst Johann Magirus, Andreas Osiander in Vertretung der Tübinger Professoren, die beide durch Krankheit verhindert waren, sowie Felix Bidembach, von dem die Vorlage des ins Diarium Weidnerianum aufgenommenen Verhandlungsprotokolls stammt; als Sekretär Johann Bernhard Sattler, der diese Funktion auch für die kaiserliche Kommission übernahm. Aus Ulm kamen: Daniel Schad d. J., Mathäus Chiem, Hieronymus Schleicher; aus Rothenburg: einmal mehr Bürgermeister Michael Reichshöfer, der bereits parallel zu Nikolaus Stadtmann zu vermitteln versucht hatte, und Michael von Berg; aus Heilbronn Georg Becht und Johann Georg. Jede Stadt hatte somit jeweils mindestens einen Vertreter der politischen Führungsinstitutionen und einen Doktor der Rechte entsandt – in Bidembachs Protokoll spielen sie allesamt keine nennenswerte Rolle. Es ist zu vermuten, dass die Städtevertreter eher im Hintergrund agierten und sich auf Unterhandlungen und Beratungen mit den Haller Ratsherren konzentrierten. Hier wie auch in anderen vergleichbaren Fällen dürfte die Haller Bürgerschaft wohl den Verdacht einer gewissen „kollegialen“ Voreingenommenheit gehabt haben.

46 Wie Sattler wurde auch Weißland im Rahmen des Wirkens der kaiserlichen Kommission praktischerweise in derselben Funktion „übernommen“. Zusammen mit den Doktoren Broll, Löchner und Boss/Boas beriet er während der Verhandlungen mit der württembergisch-reichsstädtischen Delegation den Ratsausschuss, der aus Städtmeister Moser sowie den Ratsherren Joseph Stadtmann, Adam Wehr und Michael Löchner zusammengesetzt war. Der zwanzigköpfige Bürgerausschuss ließ sich von den Doktoren Steinweg und Seiler sowie vom Lizentiaten Beischlag rechtlich beraten und vertreten.

sodann wurden die Ausschreitungen gegen Schulter und die daraus erwachsenen Unruhen geschildert; die Bürger hätten sich dabei *rumorisch erzeugt* und den Rat durch massenhaftes Zusammenlaufen unter Druck gesetzt. Bisherige Schlichtungsversuche hätten keine Lösung erbracht. Erst das kaiserliche Mandat habe die Lage in der Stadt einigermaßen beruhigt. Nun müsse der Rat die Unterhändler darum bitten, die Beschwerden der Bürgerschaft entgegenzunehmen, zu prüfen, *und die Sachen zu gutem Endt reichen*.

Um die Mittagszeit wurden die Verhandlungen mit den Vertretern des Bürgerausschusses aufgenommen. Beischlag erklärte sich einverstanden, die Gravamina der Bürger im Beisein des Ratsausschusses vorzubringen. Die Bürger hätten *bißhero keine Obrigkeit[lich]e Hülffe verspühren mögen*, sie beehrten *pacite der Obrigkeit reformation*. Alle Zünfte hätten sich in diesem Sinne erklärt und die entsprechende Vollmacht (den *Gewalt*) ausgestellt. Weiterhin brachte Beischlag die Beschwerde vor, dass man im kaiserlichen Mandat *etwas hart verklagt* worden sei; man wünsche zu erfahren, wer die Klage eigentlich vorgebracht habe. Im Namen des Rates konnte Weißland darauf lediglich vorbringen, dass der Rat seinerseits gewillt sei, dem kaiserlichen Mandat Folge zu leisten, während sich die Bürgerschaft dazu noch nicht hinreichend eindeutig erklärt habe. Einen Kläger könne man nicht benennen, da aus dem Mandat diesbezüglich nichts hervorgehe. Beischlag wiederum erbat eine Abschrift der bisherigen Unterhandlungen zur Rücksprache mit der Bürgerschaft und stellte eine schriftliche Stellungnahme für den nächsten Tag in Aussicht. Der Rat gab der Vertagung statt, bat aber zusätzlich darum, die angedeuteten Beschwerden mitzuteilen, um eine konkrete Verhandlungsgrundlage zu haben.

Die beiden folgenden Tage wurden beinahe vollständig mit Diskussionen über die Legitimität der Vollmachten für den Ratsausschuss wie auch für den Bürgerausschuss und mit der Erledigung anderer protokollarisch umstrittener Präliminarien aufgebraucht: ein politisch-juristisches Kräfteressen, in welchem der Rat die besseren formalen Argumente auf seiner Seite haben mochte, ohne dadurch den Bürgerausschuss wirklich beeindrucken zu können. Beischlag brachte den Unterhändlern am Vormittag des 16. Februar – dieses Mal unter Ausschluss des Rates – den Standpunkt der Bürgerschaft dar. Er forderte an erster Stelle eine Legitimation des Rates, in der alle Ratsmitglieder unter Siegel versicherten, einer Meinung zu sein, *und daß sie zuvor alles gewußt haben, was in der Religions Handlung fürgegangen*. Einer kaiserlichen Kommission sehe man mit Zuversicht entgegen, falls keine gütliche Einigung zustande komme. In der Causa Schulter wies Beischlag alle gegen die Bürgerschaft erhobenen Vorwürfe zurück: Sie hätten ihn weder beleidigt noch vertrieben, noch wehrten sie sich dagegen, ihn wieder in die Stadt zu lassen. In seiner Erwiderung deutete Weißland an, dass der Rat über diesen Punkt einen genauen schriftlichen Bericht vorlegen werde, aus dem hervorgehe, dass die Einflussnahme der Bürgerschaft durch ihre Versammlungen bei der Entlassung Schulters durchaus eine Rolle gespielt habe: [...] *alldieweil die Bürgerschaft sich in 400, 500, 600 starck aufs Rathhauß verfügt, und ihr*

*Begehren zu unterschiedlichen Zeiten angebracht, also geheißten, Vogel friß oder stirb.*⁴⁷ Im Übrigen werde eine zusätzliche schriftliche Legitimation durch den Rat nur unnötige Zeit kosten. Die Position des Rates ging jedenfalls in eindeutiger Weise dahin, die Bürger zum Gehorsam und zum Einhalten des geziemenden Rechtsweges anzuhalten; besonders die Widerrechtlichkeit des bisherigen Vorgehens wurde von Weißland hervorgehoben: *Ist im Nahmen E. E. Rath's dienst und hochfr. bitten, gemeine Bürgerschaft dahin zu vermögen, daß sie demselben, als ihrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit, auch in Krafft geleisteter Pflicht und Eyd, schuldig gehorsam leisten. Auch in ihrem Obrigkeitlichen Amt hinfüro kein Eintrag thun. Ihre bißhero wider die Reichs Constitutiones angestellte Conventicula abschaffen, sich in künfftig deren nicht mehr gebrauchen, und da sie ab E. E. Rath zu klagen, anjetzo in wäherender güttlicher Handlung solches fürbringen, oder in künfftig an gebührlichen Orten, rechtlichen Austrags erwarten, inmittelst aber Rottirung und bedräuenden Reden sich enthalten, und mit ihren gantzen unbefugten widerrechtlichen Inquisitionibus auch wie [...] mit Verletzung der Unterthanen auf dem Land, zu Ruhe stehen, und sich aller ferner ungebühr bemüssigen.* Beischlag wiederum bat ein weiteres Mal um schriftliche Eingaben zu den diskutierten Punkten und um die Gelegenheit zur Rücksprache mit dem Bürgerausschuss. Dies wurde gewährt, wenngleich die Ratsvertreter darum baten, *man wolle der Civibus aufzug nicht allweg gestatten.*⁴⁸

In ihrer Gegenantwort brachten die Vertreter der Bürgerschaft vor, dass sie eine Beteiligung des Äußeren Rates wünschten und auch deshalb eine zusätzliche Legitimation des Rates eingefordert hatten. Ihre Versammlungen sahen sie als *billiche Notthurfft* an, die man ihnen nicht verwehren könne, weitere *Inquisitionen* würden sich wenn nötig im Rahmen einer kaiserlichen Kommission ohnehin ergeben. Zusätzlich ist im Verhandlungsprotokoll bereits an dieser Stelle vermerkt, dass die Bürger *keine Unkosten, welche die Rath's Hrn verursachen wollen bezahlen* – eben jener Punkt, an dem die württembergisch-reichsstädtische Vermittlung schließlich scheitern sollte. Hier kam es zu einer ersten schärferen Auseinandersetzung zwischen den Parteien, nachdem Weißland die Eingabe der Bürger als *friedhässige Schrift* bezeichnet hatte und die Bürger auch vom württembergischen Obervogt Engelhofen ermahnt worden waren, zur Sache zu kommen. Die Bürger protestierten hierauf, sie seien *hart betrangt*, man solle sie *nicht* übereilen. Das Protokoll beschreibt die Szene knapp, aber anschaulich mit den Worten: *Tumultus. Haben untereinander geschrien, die Bürger, man soll ihnen helfen, die Wurtzel müsse gereinigt werden.*⁴⁹ Der Religionsstreit gehöre nicht zu den politischen Gravamina, sondern müsse gesondert und zuerst behandelt werden. Die Delegierten sahen es als ratsam an, dem Wunsch Beischlags nach gesonderten, „privaten“ Gesprächen stattzugeben, so dass Beischlag, Stein-

47 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium.

48 Ebd.

49 Ebd.

weg und weitere sieben Bürger am nächsten Morgen zu einer Gesprächsrunde erschienen. Die anschließend dazugekommenen Vertreter des Rates erklärten sich nun doch bereit, eine entsprechende Legitimation zu übergeben, deuteten jedoch ihrerseits Einwände gegen den *unrächtigen Gewalt* des Bürgerausschusses an. Im Hinblick auf das Verhältnis des Inneren Rates zum Äußeren Rat führte Weißland aus, dass der Innere Rat dem Äußeren übergeordnet und weisungsbefugt sei; darüber hinaus habe sich der Äußere Rat durch sein bisheriges Verhalten verdächtig gemacht, da viele seiner Mitglieder zum Bürgerausschuss hielten – ein Vorwurf, der wenig später wieder zurückgenommen wurde. Es wurde daraufhin beschlossen, den Äußeren Rat selbst zu befragen, wie er sich verhalten wolle. In den Einwänden gegen die Legitimation des Bürgerausschusses wurde deutlich, dass der Rat für sich eine Kompetenz zur Festsetzung der politischen Spielregeln in der Stadt beanspruchte; einmal mehr fasst das Protokoll die Argumentation auf das Deutlichste zusammen: *Ist abgelesen worden die exceptiones von der Bürgerschaft Gewalt; sey ein Invectiva, nur ein famosus libellus, ihre narratio unwahr, absurda. Gebühr ihnen nicht, daß sie setzen: unser Stadtreghment. Negant narrata deß Gewalts, sey rebellisch. Die Advocaten die Bürger verleiten, daß sie ein melckende Kühe an ihnen haben. Wenig Hoffnung in Güte bey der Bürgerschaft etwas zu verhandeln.*⁵⁰

Tatsächlich wurde als Nächstes der Äußere Rat eingefordert, um eine Stellungnahme abzugeben und die *gütliche Tractation* endlich voranzubringen. Doch auch hier verzögerte sich die Angelegenheit, da der Äußere Rat keine Entscheidung vornehmen wollte, ohne zuvor die schriftlichen Eingaben zu den bisherigen Verhandlungen eingesehen zu haben. Die württembergischen Delegierten schienen die Ansicht zu vertreten, dass in einer solch wichtigen Angelegenheit die Hinzuziehung des Äußeren Rates vertretbar sei. Der Innere Rat zeigte sich darüber verärgert, da man hierdurch ein unerwünschtes Präjudizium schaffen würde. In einer Zusammenfassung der Position des Rates wurde betont, dass man die kaiserliche Kommission durchaus *mit Freuden erwarte*, der Religionsstreit eigentlich schon erledigt sei und alle etwaigen Unkosten nicht vom Rat, sondern von den Bürgern verursacht würden. Dem Äußeren Rat wurde die erbetene *Dilation* zugestanden, aus den Protokollnotizen geht allerdings hervor, dass die von den Vertretern des Bürgerausschusses eingeschlagene Taktik zunehmend Ungeduld hervorrief. In gewisser Weise passt es ins Bild, dass der Äußere Rat mitteilen ließ, er sei prinzipiell gewillt, dem Inneren Rat als seiner Obrigkeit zu gehorchen und auch die Bürger dazu auffordere, sich friedfertig zu geben. Man wolle es allerdings der Verantwortung der Bürgerschaft überlassen, konkrete Klagen und Beschwerden vorzubringen – diese Auffassung wurde dann auf die Formel gebracht: *Darum können sie weder dahin noch dorthin stehen.*

So waren also drei Tage verstrichen, ohne dass die Delegierten dazu Gelegenheit gehabt hätten, in der Streitsache zu vermitteln – man wird dies aber auch dahin-

gehend interpretieren können, dass zu diesem Zeitpunkt die „Streitsache“ eben nicht mehr nur in der Causa Schneck bzw. der Causa Schulter zu sehen war, sondern in der Frage, wie das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft auszugestalten sei und nach welchen normativen Voraussetzungen die Kommunikation zwischen Rat und Bürgerschaft erfolgen solle. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass auch am folgenden „Tag der Eintracht“ die Bürger als Erstes vorbrachten, sie seien mit der Legitimation des Rates noch immer nicht zufrieden. Hierauf sahen sich die Delegierten endlich veranlasst, ihre Mediationsrhetorik aufzurüsten: Über eine Stunde lang wurden die Bürger und ihre Vertreter von drei württembergischen Delegierten nacheinander ermahnt, sie sollten *zum Frieden sich geben*, die Gefahr einer Eskalation und die Unkosten bedenken sowie ihre Beschwerden formulieren und übergeben. Man appellierte an Gewissen, Ehre und Pflicht und verwies auf die Abschiede der Städtetage, die eine interne Lösung innerstädtischer Streitigkeiten anstrebten. Drohend wurden die abschreckenden Beispiele solcher Reichsstädte wie Kaufbeuren, Weil oder Aachen angeführt, in denen kaiserliche Exekutionskommissionen zum Einsatz gekommen waren. Propst Magirus ergänzte diese erste „politische“ Ermahnung noch um theologische Argumente, die auf eine ausführliche Reihe von Bibelstellen, angefangen mit dem klassischen Römerbrief 13, verwiesen, aber auch noch im Geiste des Humanismus um Sallust-Zitate erweitert werden konnten. Der 18. Februar sei zudem der Todestag Martin Luthers, und man solle in seinem Andenken versuchen, zu einer Einigung zu kommen. Sebastian Mütschlin verwies abschließend in seiner Ermahnung nochmals auf die Exekutionskommissionen und auf die noch weiter reichende Möglichkeit der Einrichtung eines kaiserlichen Sequesters, was *Jammer und Noth* auf die Stadt bringen werde. Neu war in seiner Ansprache der an die Bürger gerichtete Vorwurf, beim benachbarten Stift Comburg (und damit bei einem Vertreter der falschen, *päpstlichen* Konfession) Rat gesucht zu haben. Beischlag und Steinweg übergaben daraufhin die *Gravamina Religionis*, konnten es aber auch nicht unterlassen, noch einen weiteren *privaten* Einwand gegen die Legitimation des Rates einzugeben, der zur Abwechslung auch einmal für Erheiterung sorgte, da das Protokoll dazu vermerkt: *Ihre exception contra den Gewalt, so privatim eingegeben, [...] der ist so kindisch, daß man dessen genug müssen lachen. Ist auf ihme beruht.*⁵¹ Am Nachmittag des 18. Februar erschien sodann eine aus rund 200 Personen bestehende Abordnung der Bürgerschaft, die nun allerdings nicht einen ihrer Advokaten, sondern den Landpfarrer David Vogelmann für sich sprechen ließ.⁵² Weit ausholend referierte er über das Unheil, das durch die Schneckischen Phra-

⁵¹ Ebd.

⁵² Vogelmann besaß das Haller Bürgerrecht. Lau vermutet, dass auch zu diesem Zeitpunkt der Dekan Weidner noch versuchte, über seinen Einfluss auf die Bürgerschaft Druck auf den Rat auszuüben und gleichsam hinter den Kulissen wirkte. Das erscheint nicht völlig unplausibel, die Bürgeropposition hatte allerdings auch schon eine Eigendynamik gewonnen, die für die Geistlichkeit eventuell zum Risiko werden konnte; siehe *Lau* (wie Anm. 3), S. 87–92. Das Protokoll vermerkt, dass

sen über die Stadt gekommen sei, verteidigte das Vorgehen der Bürgerschaft und brachte subtil die Forderung nach einer Neubesetzung von Ratsstellen mit ein. Etwas weniger subtil war der Hinweis, dass die Bürger bei allem Respekt vor der Obrigkeit durchaus zwischen Amt und Person zu unterscheiden wüssten, so dass die letztgenannte Forderung als legitim anzusehen sei. Ganz konkret wurde der Vorwurf an den Rat in der Bitte an die Delegierten, sie möchten behilflich sein, eine *Gott und der Welt gefällige Ordnung* [anzustellen], *daß in das künfftig in Bestellung der Obrigkeit vielmehr auf Gottes Ehre, gemeinen Nutzen, Wohlstand des Vatterlands, Geschickl[ich]keit, Alter und Erfahruß mehr dann auf Reichthum und Freundschaft gesehen werde*. Ganz im Sinne einer traditionellen, durch die Reformation gestärkten Politiklehre war auch die in folgenden Worten formulierte Hoffnung Vogelmanns auf einen Ausgleich zwischen Rat und Bürgerschaft: *Wann nun solches geschicht, wie ein E. Bürgerschafft der gänztl[iche]n Zuversicht, und dargegen Ein Obrigkeit ihres amts, so wol im Straffen als schützen wird wahrnehmen, und wie ein Vatter deß Vatterlands zu gemeiner Bürgerschafft so wol in der Stadt, als die armen auf dem Land setzen, so will entgegen ein E. Bürgerschafft eine kindl[ich]e zuversicht zu ihrer lieben Obrigkeit haben, und in allen Nöthen, wie ein Kind dem Vatter in die Schoß lauffen, und Schutz gewärtig seyn.*⁵³

Die württembergischen und reichsstädtischen Delegierten antworteten mit der Forderung, weitere der Irrlehre verdächtige Personen konkret zu nennen, Schulte und Schneck seien ja bereits aus ihren Ämtern entfernt. Eine Neubesetzung des Rates überschreite allerdings die Kompetenzen der Delegierten. Die Vertreter Ulms machten sogar ausdrücklich geltend, es *sey in Reichstädten der Brauch, daß Freund im Rath seyn. Sie haben ihr Pflicht und Eyd*. Trotz einiger Spitzen in Vogelmanns Rede hielt man den Bürgern zu Gute, dass sie sich aus ehrlicher Sorge um die Reinheit der christlichen Lehre beklagten und sich im Prinzip bereit erklärten, ihre Obrigkeit anzuerkennen. Diese Beschwichtigung hatte immerhin den Effekt, dass Beischlag die Einbringung der politischen Beschwerden auf den nächsten Tag in Aussicht stellte. Um eine der Forderungen im Hinblick auf das Religionswesen – die *Abschaffung irriger Ministri* – erfüllen zu können, sei es allerdings unerlässlich, das Haller Kirchenkapitel einzuberufen. Während der Rat den Religionsbeschwerden schon vorab generell widersprach, stimmte er entsprechend des Vorschlags der Delegierten der kurzfristigen Einberufung des Kapitels auf den 21. Februar schließlich doch zu. Die Vorbereitungen dazu wurden am folgenden Tag unter Einbeziehung des Dekans Weidner unternommen, der das Kapitel im Namen des Rates ausschrieb. Nach weiteren kurzen Erklärungen und Gegenerklärungen zu den Religionsbeschwerden übergab die Bürgerschaft zunächst eine Liste der Irrlehre verdächtiger Personen, in der nicht

Vogelmann sich „privatim“ einen Verweis der Delegierten gefallen lassen musste, *daß er sich für einen Advocaten der Bürgerschafft lassen gebrauchen*.

53 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium.

nur drei Landpfarrer, sondern auch Ratsherr Adam Wehr sowie Stadtschreiber Michael Löchner aufgeführt waren. Tatsächlich wurden noch am selben Nachmittag auch die politischen Beschwerden übergeben und dem Rat zur Stellungnahme weitergeleitet.

Im Kapitel wurden die im Prinzip vor allem an Einzelpersonen hängenden Beschwerden relativ rasch erledigt. Wehr und Löchner erklärten gleich zu Beginn ihre Bereitschaft, *sich coram toto Capitulo de religione et controversia Schneckiana zu purgiren*.⁵⁴ Auch die Examinationen und Erklärungen der Landpfarrer gingen zügig voran, alle bekräftigten und erneuerten schließlich ihre Verpflichtung auf die Konkordienformel. Am 23. Februar konnte man somit wieder die weiteren Verhandlungen aufnehmen, da auch David Vogelmann erneut im Namen der Bürgerschaft die zufriedenstellende Erledigung des Religionsstreites bestätigte – der Stadtrat ließ seinerseits durch die Delegierten verlauten, *daß eine gäntzliche Vergleichung und Verzeihung aller Sachen geschehen sei*. Trotzdem wurde in einem letzten Nachtrag zur Sache Schneck persönlich noch einmal vor die Delegierten zitiert. Der Aufforderung, seine Thesen endgültig zu widerrufen, kam er schließlich am folgenden Tag durch die Eingabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung nach.

Am 24. Februar wurde außerdem Johann Schulter aus seinem „Exil“ im nahegelegenen Sanzenbach nach Schwäbisch Hall eskortiert, da er wiederholt um eine Unterredung mit den württembergischen Delegierten gebeten hatte. Man erklärte ihm jedoch, dass es lediglich um seine Rolle im Religionsstreit gehen könne – in allen anderen Punkten sei man durch das kaiserliche Mandat eingeschränkt und könne einer kaiserlichen Kommission nicht vorgreifen. Schulders Darlegung des Sachverhalts ist naheliegenderweise vor allem durch seine Beschwerden über das ihm widerfahrne Unrecht, die Verleumdungen und Ausschreitungen sowie die Auseinandersetzungen mit dem Dekan Weidner geprägt. Genauere Nachfragen im Hinblick auf seine Einstellung zu den Schneckischen Thesen beantwortete er dagegen eher ausweichend. Er gab an, sich hilfeschend an den Schenken von Limpurg in dessen Eigenschaft als württembergischer Landhofmeister gewandt zu haben. Immer wieder sprach er davon, dass er den Haller Stadtrat aufgefordert habe, gegen die unruhige Bürgerschaft vorzugehen und ihm sein Recht zukommen zu lassen: *Davon weich er nicht; und sey sie Kayßers Stadt, Kayßers Recht, das müsse ihm gedeyen*. Endlich wurde hier auch die bisher scheinbar völlig offene Frage geklärt, wie die Klage über die Haller Unruhen eigentlich vor den Kaiserhof gekommen war. Nachdem Schulter berichtete, wie er den Rat bedrängt hatte, eine Klage vor dem Kaiser einzureichen, der Rat dieses Ansinnen jedoch abgelehnt hatte, gab er zu, die Sache selbst in die Hand genommen zu haben: *Da er so hingewiesen, und die Vertröstung vom Rath ihn nicht zu lassen nichts war, hab ers bey ihrer Majest. anbracht. Jetzigen Verlauff erzehlt. Hab darauf ein salva guardi begehrt. Sein Nothdurfft gesucht. Weder*

54 Vgl. zum Ablauf des Kapitels Kolb (wie Anm. 2), S. 199 ff.

*ein E. Rath noch Bürgerschaft hart angreifen wollen. Also sey er Kläger.*⁵⁵

Nachdem dieser Punkt nun offen angesprochen war, bekräftigte Schuler zum Ende der Unterredung seinen Willen, sich auch vor einer kaiserlichen Kommission zu verantworten.

Parallel zum Kirchenkapitel waren die Verhandlungen über die politischen Gravamina weitergeführt worden, und auch hier konnte die Beschwerdenliste plötzlich überraschend schnell abgearbeitet werden. Am 25. Februar stellten die Delegierten ihre *Articuli Pacificationis* vor, worin sich der Rat bereit erklärte, die von den Bürgern kritisierten Missstände abzuschaffen.⁵⁶ Das Protokoll verweist auch auf die zwischenzeitlich eingegangene Interzession des Schenken von Limpurg für einen der „Gefolgsleute“ Schulers, Doktor Morhard, die jedoch abgelehnt wurde, nicht zuletzt, um der Bürgerschaft keinen Anlass zu weiteren Einsprüchen zu geben.⁵⁷ Dass es trotzdem zu heftigem Widerspruch von Seiten der Bürger kam, lag somit nicht an den Details der *Articuli Pacificationis*. Drei andere strittige Punkte berührten den eigentlichen Kern der Auseinandersetzungen viel direkter: die von den Bürgern zu leistende *Deprecatio* bzw. Abbitte, die gleichfalls eingeforderte Erneuerung des Bürgereids sowie die Frage nach der Übernahme der Unkosten für die Vermittlungsdelegation.

An den folgenden drei Tagen wurde also darum gestritten, wer an den bisherigen Auseinandersetzungen die Hauptschuld trug und wer sich dafür auf welche Weise zu verantworten hatte – ein weiteres Mal ging es um ganz grundsätzliche Fragen der Machtverteilung und um die daraus abzuleitenden Spielregeln der politischen Kommunikation. Dass bei Berührung solcher Fragen die Delegierten tendenziell auf der Seite des Rates standen, ergibt sich schon aus den einleitenden Notizen und Randbemerkungen zu den Vorgängen am 25. Februar, als großer und kleiner Bürgerausschuss nochmals gemeinsam auf dem Rathaus erschienen: *Bürger teuffelhafftig. Dieser Conventus ist valde turbulentus gewesen, da die Bürger so schwüurig, untereinander so geschrien und gethan als wenn sie rasend.*⁵⁸ Beischlag brachte vor, die Bürger hätten nicht gegen Pflicht und Eid gehandelt, da sie nicht den Rat an sich kritisierten, sondern lediglich gegen bestimmte Personen Beschwerden vorgebracht hätten. Jedenfalls lehnte die Bürgerschaft eine *Deprecatio* vehement ab. Genauso stürmisch und lautstark lehnte

55 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium. Es erscheint eigentlich kaum glaubhaft, dass die Mitglieder des Haller Stadtrats hier allesamt ahnungslos gewesen sein könnten; auch die württembergischen Unterhändler hätten über den Schenken von Limpurg über diesen Punkt informiert sein sollen. Dass man der Bürgerschaft auf ihre erste Nachfrage hin keinen Kläger nannte, mag sich dementsprechend dadurch erklären, dass man eine auf Schulers Unbeliebtheit gegründete Eskalation vermeiden wollte. Schulers Klageschrift scheint jedenfalls nicht überliefert zu sein; sie war weder im Haller Stadtarchiv noch im Bestand der Alten Prager Akten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien zu finden.

56 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium.

57 Siehe StA Ludwigsburg, B 114 Bü 5789, (nicht nummeriert) *Intercessio und Copia Antwortlichen Schreibens*.

58 Württ. Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 674, Diarium.

ten zumindest einige Bürger es ab, für die Unkosten der Delegierten herangezogen zu werden. Die Delegierten wurden gebeten, in diesem Punkt noch einmal mit dem Stadtrat zu verhandeln. Eine Erneuerung des Bürgereides in Form eines *singulare juramentum* wurde unter Hinweis auf den Beet-, also Steuereid, der ohnehin alle zwei Jahre zu leisten sei, verweigert.

In dieser verfahrenen Situation wurde ausgerechnet Weidner von den Delegierten aufgefordert, den Bürgern ihre widerstrebende Hartnäckigkeit auszureden, obwohl einer der Delegierten selbst den Verdacht äußerte, Weidner habe diesen Tumult angestiftet. So verlor man sich ein weiteres Mal in gegenseitigen Vorwürfen – vom hitzigen Diskussionsklima hatten sich nun sogar die Unterhändler anstecken lassen. Die Advokaten der Bürgerschaft wurden von Obervogt Engelhofen offen beschuldigt, die Bürger zu verführen. Steinweg bestritt dies rundweg, danach vermerkt das Protokoll, er sei *aus Ungedult weggeloffen*. Am folgenden Tag ging der Streit in die nächste Runde. Über dreißig Bürger erschienen morgens vor den Delegierten und erklärten, sie wollten von ihrem Standpunkt nicht weichen. Dazu kam auch noch die Beschwerde über den respektlosen Umgang mit ihren Rechtsbeiständen. Ein erster Kompromissvorschlag ging darauf hinaus, den Bürgern zumindest den Eid zu erlassen. Die Bürger bestanden jedoch darauf, auch die *Deprecatio* fallen zu lassen und die Frage der Unkosten in ihrem Sinne zu erledigen. Die von Ermüdung und Frustration zeugenden Appelle Sebastian Mütschlins, es nicht auf eine kaiserliche Kommission ankommen zu lassen, wo man sich in den meisten Streitpunkten doch eigentlich verglichen habe, fruchteten nichts – die Fronten blieben verhärtet. Ein weiterer Kompromissvorschlag des Rates, zu den Unkosten tausend Gulden zuzuschießen, blieb unbeantwortet.

Die Lage wurde auch deswegen immer unübersichtlicher und angespannter, weil die Advokaten der Bürgerschaft sich tatsächlich aus den Verhandlungen zurückgezogen hatten und nun stattdessen in personeller Zusammensetzung und Stärke immer wieder wechselnde Delegationen des Bürgerausschusses erschienen. Zu alledem wurden sowohl von der Bürgerschaft als auch von Seiten des Rates noch diverse Änderungen im Text des Vergleichsvertrages eingefordert. Der beinahe hoffnungslos klingende Kommentar Felix Bidembachs spricht Bände: *Also sieht ein Teuffel hinten den andern vornen, damit nur kein Fried gemacht werde. Gott erbarms.*⁵⁹ Die Bürger erklärten immerhin am 27. Februar mit Einschränkungen ihren Gehorsam gegenüber dem Rat. Sie hätten ihrer Obrigkeit keinen illegitimen Widerstand entgegengesetzt, in den Religionsachen seien sie *ihres Gewissens halb* dazu getrieben worden, sich zu widersetzen. Nachdem auch die letzten Vermittlungsversuche über die Unkosten kein Ergebnis zustande brachten, übergaben die Delegierten am 28. Februar ihren endgültigen Vertragsentwurf zur Beilegung der theologischen Streitigkeiten in jeweils einem Exemplar an Rat und Bürgerschaft.⁶⁰ In einem letzten demonstrativen Akt unterließ es die

59 Ebd.

60 Ausfertigung im StadtA Schwäbisch Hall, 5/598 LL 1: Erster theologischer Abschied.

Bürgerschaft, sich bei den Delegierten für ihren Vermittlungsversuch zu bedanken. So standen sich Rat und Bürgerschaft erneut in einer unauflösbaren Pattsituation gegenüber.

Das Wirken der kaiserlichen Kommission

Nun musste man das Eintreffen der kaiserlichen Kommission abwarten. Die beteiligten Kommissare waren immerhin klug und mit einer Bestrebung nach Ausgewogenheit ausgewählt. Hier wäre als Erstes auf den Aspekt zu verweisen, dass sämtliche Mitglieder der Kommission protestantisch waren. Es musste immerhin als peinlich genug erscheinen, dass sich der kaiserliche Reichshofrat um eine Auseinandersetzung kümmern musste, die ursprünglich aus einem innerprotestantischen theologischen Zwist entstanden war.⁶¹ Die Nürnberger Subdelegierten, die im Verlauf der Verhandlungen keine allzu prominente Rolle spielten, waren durch entsprechende Korrespondenzen zwischen den beiden Städten bereits über die Sachlage informiert. Ihre Anwesenheit könnte dahingehend interpretiert werden, dass man dadurch wenigstens pro forma den Abschieden der Städtetage von Heilbronn und Ulm entsprach, wonach sich die Städte bei der Beilegung innerer Unruhen gegenseitig beistehen sollten, statt sich an andere externe Akteure zu wenden – die Schneckischen Unruhen sind freilich eher ein Beispiel dafür, dass diese Absichtserklärung immer seltener umgesetzt werden konnte.⁶² Der Schenk von Limpurg konnte in seiner Eigenschaft als württembergischer Landhofmeister als Vertreter einer regionalen Ordnungsmacht betrachtet werden; darüber hinaus war er ja indirekt schon in die bisherigen Vermittlungsbemühungen involviert gewesen. Als direkter territorialer Nachbar der Reichsstadt Schwäbisch Hall musste er außerdem ein persönliches Interesse daran haben, die politische Stabilität im Umfeld seines Territoriums wiederherzustellen.⁶³ Zacharias Geizkofler schließlich, der nach dem Protokoll der Kommission erkennbar die Führungsposition einnahm, war im Umfeld des Kardinals Melchior Khlesl einer der wichtigsten politischen Berater Rudolfs II.⁶⁴ Im Gegensatz zum

61 Vgl. *Lau* (wie Anm. 3), S. 199.

62 Über die Bedeutung der Städtetage und Städtebündnisse vgl. Thomas *Lau*: *Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806)*. München 2012, S. 40–50; im Vergleichsfall des „Fettmilch“-Aufstands in Frankfurt am Main vgl. Matthias *Meyn*: *Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise*. Frankfurt am Main 1980, S. 79–94.

63 Vgl. Gerd *Wunder*: *Die Schenken von Limpurg und ihr Land (FoWFr 20)*. Sigmaringen 1982; zum Verhältnis der Schenken zur Stadt Schwäbisch Hall vgl. Patrick *Oelze*: *Recht haben und Recht behalten. Konflikte um die Gerichtsbarkeit in Schwäbisch Hall und seiner Umgebung (15.–18. Jahrhundert)*. Konstanz 2011.

64 Vgl. Alexander *Sigelen*: *Dem ganzen Geschlecht nützlich und rühmlich. Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler zwischen Fürstendienst und Familienpolitik (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 171)*. Stuttgart 2009, bes. S. 97–201.

Erbschenken, dessen Amt auf Reichsebene eher nur noch von zeremonieller Bedeutung war, hatte Geizkofler eine zentrale Funktion in der Finanzverwaltung des Reiches inne. Die Aufgabe als Kommissar des Reichshofrats war ihm bereits vertraut. Auch im Hinblick auf seine Person wird es aber als bedeutsam angesehen werden müssen, dass er über den Empfang von Lehen mit dem Herzog von Württemberg enge Beziehungen pflegte.⁶⁵

Die Kommission war somit in ihrer personellen Zusammensetzung perfekt darauf zugeschnitten, die kaiserliche Autorität über die Einbindung der Kommissare in ein regionales politisches Netzwerk zur Geltung zu bringen. Zudem ging der Auftrag der Kommission ausdrücklich dahin, zunächst nach den Ursachen der Unruhen zu forschen. Die Bürger seien sodann zwar *ernstlich* [zu] *verweisen*, sie sollten aber *mit fürbildung und bewegliche zu gemüetführung zuvorderst des trolichen Zorns Gottes, [...] auch unsere Kaiserliche Ungnad und würcklicher straff* auf den rechten Weg des Gehorsams gegen ihre Obrigkeit zurückgebracht werden.⁶⁶ Vor diesem Hintergrund kann die in Schwäbisch Hall tätige Kommission vor allem als Untersuchungskommission angesehen werden, die den Charakter einer „Kommission zur Güte“ aufweist, selbst aber noch nicht ein wirkliches Prozessverfahren einzuleiten befugt war. Eine Strafe wurde angedroht, doch auch die zu erwartende Milde der kaiserlichen Autorität im Falle einer Einigung in Aussicht gestellt. Zu den vorhergehenden Schlichtungsversuchen bestand also eine gewisse Kontinuität, wenngleich die Kommissare im Verlauf der Untersuchung immer wieder dazu übergehen mussten, auf ein weiter gefasstes, über die Rolle eines Mediators hinausgehendes Amtsverständnis zu verweisen.

Da die Nürnberger Subdelegierten angekündigt hatten, erst mit einigen Tagen Verspätung eintreffen zu können, begannen der Schenk von Limpurg und Zacharias Geizkofler ihre Arbeit am 24. März 1603 noch vor der offiziellen Eröffnung der Kommission mit einer Unterredung mit den Stadtpredigern. Diese wurden darauf hingewiesen, dass sowohl der Kaiser als auch andere Reichsstände den Eindruck gewonnen hätten, als seien die Geistlichen an den Unruhen zumindest mitschuldig. Sie hätten zuerst den Haller Rat von der Sache in Kenntnis setzen müssen, statt sich an *außblendische Theologis* zu wenden und die Thesen im Stadtvolk zu verbreiten; auf diese Weise sei der *Pöbel* überhaupt erst zur Unruhe gebracht worden, und *dadurch seye Imperator offendiret unnd Vicimi Status August: Confess: geergert worden*. In seiner Antwort versuchte Weidner sich mit dem Hinweis darauf zu entschuldigen, dass er und seine Kollegen zunächst das Gespräch mit Schneck gesucht hätten, dem Stadtrat die Angelegenheit aber in entstellender Form dargelegt worden sei. Die Geistlichen der Stadt seien jederzeit und auch gegenwärtig dazu bereit, die Bürger zum Gehorsam zu ermahnen. Den leisen Vorwurf, eine Eskalation hätte durch eine frühere Zustellung der württembergischen Gutachten an die Geistlichen verhindert werden können,

65 Ebd., S. 202–265.

66 StadtA Schwäbisch Hall, 5/599, *Copia Commissionis*.

wies Eberhard von Limpurg zurück: Diese Gutachten seien nicht der Auslöser des Streits gewesen, und es sei auch nicht angebracht gewesen, sie zu veröffentlichen, da sie nur für den Rat bestimmt gewesen seien. Bei der nächsten Gelegenheit solle man den Bürgern im Gottesdienst die Absicht der Kommissare, bei weiterem Ungehorsam *mit ernster straff zu verfahren*, bekannt machen.⁶⁷

Auch in ihrem ersten Gespräch mit dem Bürgerausschuss legten die Kommissare eine Kombination aus Strenge und Milde an den Tag, wenngleich die strengen Ermahnungen etwas deutlicher aus dem Protokoll hervortreten. Analog zu den Vorhaltungen an die Geistlichkeit wurde betont, dass der Rat sich besonders im Religionsstreit verhandlungsbereit gezeigt habe. Da dieser Streit sogar schon beigelegt sei, seien die anhaltenden Versammlungen der Bürger und ihre *Conventicula* umso mehr zu verurteilen. Die „Rebellischen“ unter den Bürgern sollten wissen, dass bei fortgesetztem Ungehorsam die Strafe unweigerlich zu erwarten sei, insbesondere da der Herzog von Württemberg als Kreisoberster des Schwäbischen Reichskreises dazu bereits alle nötigen Vorkehrungen getroffen habe. Das Drohpotenzial der Kommission, das nicht nur durch den Verweis auf die beteiligten Reichsinstitutionen errichtet wurde, sondern zu einem Großteil auch auf der persönlichen Einbindung der Kommissare in das entsprechende regionale politische Netzwerk beruhte, war damit klar umrissen.

Die Kommissare versuchten jedoch darüber hinaus, die Stimmung unter den Bürgern einzuschätzen. So ließen sie anfragen, wie die anwesenden Bürger selbst dazu beitragen wollten, wieder Ruhe in der Stadt einkehren zu lassen – ob sie etwa bereit seien, ihre Mitbürger zu warnen und zum Gehorsam zu ermahnen. Tatsächlich meldeten sich daraufhin zwei Bürger, die abstritten, jemals zur Fraktion der „Ungehorsamen“ gehört zu haben; ihnen habe *diß wesen niemalen gefal-*len, so dass sie sich zur Kooperation bereit erklärten. Dass die Atmosphäre in der Stadt immer noch spannungsgeladen war, veranschaulicht der in einer zusätzlichen Notiz vermerkte Auftritt eines Bürgers, der offensichtlich zu den weniger Kooperationswilligen gehörte: *Alß man noch beisamen gewesen, ist ein Bürger namens Hannß Lindtlin für der Hrn Comiss: gemach khommen, gladius unnd edtliche von den außschußten zu sich heraußen begert, als Ime aber solches verwaigert worden, ist er mit ungestimen trutzigen wortten widerumb hinweg gangen. Disser soll [...] einer under den Concitatorn sein.*⁶⁸ In ihrer Bereitschaft zur Milde ließen sich die Kommissare dadurch allerdings nicht beeindrucken. Einer Abordnung der Salzsieder, die angab, man habe noch nicht alle Angehörigen der Zunft über die erhaltene Ansprache informieren können, gewährte Geizkoffer Aufschub bis zum nächsten Tag, weil *sie es nicht gehrn zur straff khommen lassen wollen, sonder es gantz treulich mit Ihnen mainen*. Die Strategie der Kommissare zielte somit erkennbar auch darauf ab, jenen Teil der Bürgerschaft zu stärken, der die Auseinandersetzungen zu Ende gebracht sehen wollte.

67 StA Ludwigsburg, B 1131, Bü 840, Protokoll.

68 Ebd.

Der Bürgerausschuss bedankte sich am folgenden Tag für die *gutherzige* Vermahnung und überreichte die einzelnen schriftlichen Erklärungen der Zünfte, die ihren Gehorsam anzeigten. Auch an diesem Punkt erkundigten sich die Kommissare nach dem Meinungsbild und wollten wissen, ob die Entscheidung in den Zünften jeweils durch Mehrheitsbeschluss oder einhellig getroffen worden sei. Sie versicherten, dass sie auch dazu in die Stadt gekommen seien, um wirkliche Missstände abzustellen: [...] *den sachen ex fundamentu abzuhelffen, [...] wollen Sie von Ihrer Mayt: wegen verfüegen, das niemandt sich zu beschweren haben solle.* Die Beschwerden sollten jedoch in gebührender Form vorgebracht werden. Auf die Nachfrage, ob die Erklärungen der Zünfte (auf *Zettuln* notiert) sofort oder nach nochmaliger Rücksprache mit den Bürgern übergeben werden sollten, wurden die Kommissare in ihren Ausführungen etwas deutlicher: Eine nochmalige Rücksprache wurde zwar gestattet, *die Zettul aber von sich zu geben oder zu behalten, stehe nit Ihn Ihrer willkhür, sond[ern] Sie sollens alsbald einliffern, So seindt Sie nicht als underhendler, sond[ern] von Ihren Mayt: wegen alhier [...].* Auch folgende Ermahnungen spiegeln das Selbstverständnis der Kommissare wider: *Waß Ihre Gravamina sein, sollen Sie vorbringen, doch darbey erinnert sein, das die Hrn Commiss. nicht wollen wie die vorige, welche allein als underhandler in der sach gehandelt, sein [...].*⁶⁹ Der Religionsstreit sei im Grunde bereits beigelegt, im Hinblick auf die politischen Beschwerden sei der Rat nach wie vor verhandlungsbereit; somit seien die Bürger davor gewarnt, *mit Ihnen nit schertz zu treiben wie mit den vorigen underhendlern.* Es ist zu vermuten, dass besonders Eberhard von Limpurg als württembergischer Landhofmeister über die Vorgänge der letzten *gütlichen Tractation* genauestens informiert war – den Bürgern wurde nachdrücklich angezeigt, dass die kaiserliche Kommission einen anderen Status hatte als die bisherigen Vermittlungsdelegationen und nicht bereit war, sich ihrerseits noch einmal in langwierige Verhandlungen einzulassen. Nachdem die Bürger anmerkten, sie beklagten sich unter anderem darüber, dass ihnen das *Feuerwerk* an Schulters Haus zur Last gelegt werde, wiederholten die Kommissare ihre Ermahnungen. Bereitschaft zur Güte und Androhung von Strafe wurden aber weiterhin rhetorisch miteinander verbunden: Falls die Bürger ihren Ungehorsam nicht ablegten, *so habe man albereit mittel gnug gegen Ihnen das Jenige zu statuiren, waß Sie sonsten von Ihrer Mayt: in bevelch hedten, Sie wollen aber gehrn den linder weg fahren, unnd den rigorem nicht brauchen. So haben auch albereit die benachbarte Standen dissis unweßens halb Ihr wachendes uff sehen, unnd sich sonderlich d[er] Craiß Obrister dahin ercleret, uff den fall mit [...] dem Jhenigen waß Ihnen unnd den Jhenigen zu schaden unnd nachtheil khommen zuverfahren.*⁷⁰ Nach dieser Klarstellung erschien Christoph Beischlag in Begleitung einiger Bürger, um einen Bericht zu überbringen und ablesen zu lassen, in welchem offensichtlich noch einmal Religions- und politi-

69 Ebd.

70 Ebd.

sche Beschwerden aufgelistet wurden. Außerdem brachte Beischlag den Einwand vor, dass die eröffnenden Präliminarien der Kommission (*intimatio*) schon einen Monat zuvor hätten beginnen müssen. Darüber zeigten sich die Kommissare höchst irritiert. Insbesondere im Hinblick auf den formalen Einwand wurde Beischlag scharf zurechtgewiesen. Ein solches Verfahren sei durchaus nicht üblich, und als Bürger der kaiserlichen Majestät Vorschriften machen zu wollen, habe ein geradezu *dembliches ansehen*. Wie bereits die württembergischen Delegierten äußerten die Kommissare im Gegenzug die Meinung, die Advokaten der Bürgerschaft hätten diese *nuhr bej der naß geführt zu mehreren ungehorsam instigirt unnd inen allein das geltt abgenommen* [...]. Und ein letztes Mal wurde die Stellung und Bedeutung der Kommission, die zur Güte bereit, aber in Vertretung des Kaisers mit höchstrichterlichen Vollmachten ausgestattet sei, unterstrichen: *Sie representieren Personam Caesaris unnd exerciren an Ihr M: Stadt das nobile officium Judicis*.⁷¹

Beischlag ließ sich vom strengen Auftreten der Kommissare nicht allzu sehr einschüchtern. Jedenfalls setzte er den Schlagabtausch noch eine Weile fort und beschwerte sich unter anderem über die üblen Nachreden, die seinem Kollegen Steinweg durch die württembergischen Delegierten widerfahren seien. Bei den Bürgern schien das Auftreten der Kommissare indes einen größeren Eindruck zu hinterlassen: Einmal mehr waren es die Salzsieder, die als erste ausrichten ließen, sie wollten sich zu den Kommissaren *wie gehorsame Sohn* verhalten. Im Folgenden erklärte sich auch die Mehrheit der anderen Zünfte, teils schriftlich, teils mündlich, zum Gehorsam bereit. Die Kommissare zeigten sich zufrieden und forderten, die Unruhestifter namhaft zu machen. Es ließe sich darüber spekulieren, wie viel Verhandlungstaktik in der nebenbei gemachten Äußerung steckte, die Kommissare müssten nach ihrem vorläufigen Kenntnisstand den Dekan Weidner für den Verursacher der Tumulte halten, da er *die phrases Schneckhi nicht verstanden, unnd doch dieselbe hinc inde spargirt* – möglicherweise kommt hier doch eine gewisse Antipathie gegen Weidner zum Ausdruck, da dieser in durchaus hartnäckiger Weise jenes Prinzip einer protestantisch geprägten Drei-Stände-Lehre verfolgt hatte, nach welchem der Geistlichkeit gerade auch im Verhältnis zur weltlichen Obrigkeit die Aufgabe zukam, die Einhaltung der wahren Religion anzumahnen.⁷²

Die Kritik der Kommissare an den Advokaten der Bürgerschaft mochte polemisch überspitzt gewesen sein, weitere Gespräche mit dem Bürgerausschuss zeigten jedoch an, dass die Kommunikation zwischen den Bürgern und ihren

71 Ebd.; zum Amtsverständnis kaiserlicher Kommissare vgl. Eva *Ortlieb*: Reichspersonal? Die kaiserlichen Kommissare des Reichshofrats und ihre Subdelegierten. In: Anette *Baumann* et al. (Hgg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 46). Köln/Weimar/Wien 2003, S. 59–87.

72 Vgl. Luise *Schorn-Schütte*: Religion und Politik. Grundzüge einer christlichen Herrschaftslehre im 16. Jahrhundert. In: Udo *Sträter* (Hg.): Spurenlese. Wirkungen der Reformation (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie). Leipzig 2013, S. 17–40.

Rechtsberatern nicht optimal ablief. Als die von Beischlag eingereichte Schrift dem kleinen Bürgerausschuss vorgelesen wurde, zeigten sich mit Ausnahme zweier Bürger sämtliche anderen Mitglieder über die Schrift ahnungslos – oder täuschten wenigstens Ahnungslosigkeit vor. Jene zwei Bürger, die mit Beischlags Bericht vertraut waren, gaben wiederum an, sie *sein darbey gewesen, als solche uff den Zünfften abgelesen worden, habens aber nicht verstanden*.⁷³ Für die Kommissare war dies ein willkommener Anlass, ihre Vorwürfe über die Advokaten nochmals zu unterstreichen und die Bürger aufzufordern, sich nicht durch fadenscheinige Argumente verführen zu lassen.

Geizkofler und der Schenk von Limpurg hatten sich also zwei Tage lang Zeit für ausführliche Unterredungen mit der Bürgerschaft genommen, bevor mit dem Eintreffen der Nürnberger Subdelegierten die Kommission am 26. März offiziell eröffnet werden konnte. Den Ratsherren wurde angedeutet, dass auch ihr Fehlverhalten zur Eskalation der Unruhen beigetragen habe. Aus geringfügigen Anlässen seien schon oft *große emporungen* entstanden, was in Schwäbisch Hall hätte vermieden werden können, hätten Städtmeister und Rat *Ihres tragenden Ampts geprauchtt unnd selbiges inn etwas besser in acht genommen*.⁷⁴ Die von Weißland angezeigte Kooperationswilligkeit des Rates wurde von den Kommissaren mit einem ausdrücklichen Schulterchluss beantwortet. Sie wollten den Ratsherren *die handt treulich darpiethen*, diese sollten *nhur gehertz unnd nicht also forchtsam sein, dann allein durch ihr Zaghafftigkeit viel ann diesem unwesen sey verursacht worden, Solten auch habende ihre Statliche Kay: und Konig: privilegia besser inn acht genommen unnd den bürgern anfangs denn Zaum nicht also lang gelaßen haben*.⁷⁵ Auch der Äußere Rat gab eine Gehorsamsklärung ab, die dem Inneren Rat durch die Kommissare übermittelt wurde. Als ein institutionelles Bindeglied zur Bürgerschaft wurde der Äußere Rat besonders in die Pflicht genommen, die Bürger zum Gehorsam zu ermahnen.

In mehreren gesonderten Sitzungen wandten sich die Kommissare nun nochmals an die Bürger, die in Gruppen nach jeweils mehreren Zünften zusammengefasst – allein die Salzsieder kamen in den Genuss eines exklusiven Vortrags – einberufen wurden. Wieder kam die bereits beschriebene, zwischen Güte und Strenge pendelnde Rhetorik zum Einsatz. Deutlich wird außerdem, dass die Kommissare versuchten, gleichsam einen „direkten Draht“ zur Bürgerschaft aufzubauen, indem sie darauf hinwiesen, dass der Bürgerausschuss bisher anscheinend ein eher unzuverlässiger Vermittler gewesen sei – die Bürger wurden dazu aufgefordert, sich von ihren *nichtswertigen treuwloßen unnd ehrvergeßnen advocaten* loszusagen. Wenn die Bürger dann Abbitte leisten würden, seien die Kommissare bereit, beim Kaiser zu interzedieren und eine Amnestie zu beantragen. Was die politischen Beschwerden der Bürgerschaft angehe, müsse mit dem Rat verhan-

73 StA Ludwigsburg, B 1131./ Bü 840, Protokoll.

74 Ebd.

75 Ebd.

delt werden. Die Religionssachen wurden ein weiteres Mal für erledigt erklärt, aber auch die Forderung nach der Entlassung von Ratsmitgliedern und -konsulenten als unbegründet zurückgewiesen.

Die Zünfte zeigten allesamt ihren Gehorsam an, es kam allerdings doch noch zu vereinzelt Diskussionen der Kommissare mit solchen Bürgern, die den Mut hatten, auch individuell die bisher vorgebrachten Klagen und Vorwürfe aufrechtzuerhalten. So beteuerte zuerst ein namentlich nicht genannter Bürger, alle Bestrebungen der Bürgerschaft seien dahin gegangen, die wahre Religion zu verteidigen, was von den Kommissaren in der Sache anerkannt, wenn auch von der unrechten Form her kritisiert wurde. Der Säckler Hans Brandt wandte ein, die Bürger hätten in der Kommunikation mit dem Rat durchaus die Form gewahrt, die Einbringung von Beschwerden sei stets und *allein pits weiß geschenn*. Falls es gelegentlich zu Eskalationen gekommen sei, seien sie das Werk einzelner Hitzköpfe gewesen. Nachdem die Kommissare diese Darstellung aufgrund der ihnen vorliegenden Berichte in Zweifel zogen, trat Brandt noch einmal vor und bat darum, endlich die eigentliche Ursache der Unruhen anzugehen, nämlich die Forderung nach der Entlassung Schulters und seines „Anhangs“. Die Kommissare sagten zu, Schulter im Hinblick auf die ihm zur Last gelegten Verfehlungen noch zu verhören, behielten Brandt aber nach dem Abtritt der übrigen Bürger ein und eröffneten ihm, er sei nach ihrem Kenntnisstand einer der Anführer des Widerstands, so dass er bis zur nächsten Vorladung unter Hausarrest gestellt werde. Schließlich kam es noch zu einem Wortgefecht zwischen dem Schenken von Limpurg und einem Bürger, der erklärte, dem Rat sei kein Unrecht angetan und der Streit durch die württembergischen Gutachten ausgelöst worden. Diese Ansicht wurde zurückgewiesen: Es sei nicht hinnehmbar, die württembergischen Räte dadurch in Verruf zu bringen, ein solcher Vorwurf werde noch *ann gehorige ohrt müssen angebracht [...] unnd ohngeahndet nicht hinghen können*.⁷⁶

Es zeigt sich somit, dass die Kommissare gegenüber der Bürgerschaft ein weites Repertoire von Vorgehensweisen zum Einsatz brachten: von „väterlichem“ Zureden und der Zusage einer gütlichen Beilegung über ernste Verweise und Ermahnungen bis hin zu Drohungen und Sanktionen. Selbst der Rat musste sich Vorhaltungen gefallen lassen, wurde aber tendenziell in seiner Position gestärkt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Hinweis an Weißland, der Rat solle eine neue Eidesformel entwerfen, durch welche die Bürgerschaft stärker als durch den bisherigen Beet-Eid, der eher nur auf Steuerleistungen gerichtet sei, grundsätzlich zum Gehorsam gegenüber dem Rat verpflichtet werden könne. Die Kommissare beauftragten den Rat darüber hinaus mit dem Entwurf einer Vorlage für die Verhöre mit jenen Personen, die verdächtig waren, zu den Anstiftern der Unruhen zu gehören. Am folgenden Tag ließ Weißland ausrichten, mehrere der Rädelsführer seien bereits verhaftet worden, Christoph Beischlag jedoch, der ebenfalls vom Rat nochmals aufgefordert worden war, weitere Verdächtige zu

benennen, habe sich zunächst *absentirt* und sei nun nicht mehr aufzufinden – eine peinliche Fahrlässigkeit, die den Kommissaren als Anlass zu einer erneuten Ermahnung an den Rat diene. Allerdings wurden auch die Verhaftungen moniert, da sie der von den Kommissaren geleisteten Zusicherung, gütlich vorgehen zu wollen, zuwiderliefen. Sie schlugen vor, die betreffenden Personen einzeln vorzuladen und anzuhören, *dann es sonst bei der gantzen bürgerschaft ein seltzames ansehen haben würde*.⁷⁷ Die Städtmeister erklärten darauf, für alle Verdächtigen werde man ohnehin nicht genügend Gefängnisse haben – man einigte sich infolgedessen auf entsprechend strenge Sicherheitsvorkehrungen an den Stadttoren.

Am 28. März begannen die Verhöre der Kommissare mit den verdächtigen Bürgern nach der Vorlage der vom Rat übergebenen *Interrogatoria Generalia*. Die Versuche der Bürger, sich durch gegenseitige Denunziationen zu entlasten, führten allerdings zu stetig wachsenden Anspannungen innerhalb der Bürgerschaft – wie hoch diese Anspannung war, ergibt sich aus der Tatsache, dass sie trotz des damit verbundenen Risikos auf die Kommissare abgeleitet wurde. Diese wurden aufgefordert, die Inquisitionen zu beenden, es wurde sogar gedroht, das Rathaus zu erstürmen.⁷⁸ Angesichts dieser Reaktion zeigten sich die Kommissare bereit, auf das Begehren der Bürger einzugehen. Somit wurde am 29. und 30. März das Wirken der kaiserlichen Kommission in Schwäbisch Hall tatsächlich zu einem gütlichen Ende gebracht: Die Bürgerschaft leistete Abbitte über ihre Verfehlungen und erneuerte ihren Eid in einer überarbeiteten Formel, worauf die Kommissare eine Amnestie verkündeten und den Dank der Bürger für ihre Tätigkeit entgegennahmen. Das Protokoll dazu, welches gleichzeitig als notarielles Instrument diente, verfasste der württembergische Sekretär und Notar Johann Bernhard Sattler, der bereits die württembergische Vermittlungsdelegation begleitet hatte.⁷⁹ In drei Sitzungen erschienen Rat und Teile der Bürgerschaft auf dem Rathaus. Geizkofler eröffnete diesen Akt mit einer Ansprache an die Bürger, in der er ihnen ihr strafbares, gegen die Reichsverfassung und kaiserliches Recht verstoßendes Fehlverhalten nochmals erläuterte; als mildernder Umstand wurde zugunsten der Bürger immerhin aufgeführt, dass sie *mehrn thails uß unverstandt, und anderen Leuth verfühnung* gehandelt hätten. Geizkoflers Rhetorik war bei aller durchscheinenden Strenge und einem weiterhin klar ausgeprägten Amtsverständnis nun merklich vom Geist der Versöhnung durchdrungen. Er appellierte an die Bürger, Abbitte zu leisten, was er mit der Formel einleitete: [...] *wir die Commissarii Sie darzue hiemit starckh ermahnen, alß Vätter bitten, und alß Commissarii solches offerlegen* [...].⁸⁰ Die erneuerte Eidesformel wurde wie die Abbitte von Geizkofler verlesen, dann aber auch vom Erbschenken den Bürgern

77 Ebd.

78 Vgl. Lau (wie Anm. 3), S. 203 f.

79 StadtA Schwäbisch Hall, 5/601, *Instrumentum*.

80 Ebd.

nochmals vorgesprochen. Die als Reaktion auf die vergangenen Ereignisse hinzugefügten Passagen verpflichteten die Bürger dazu, sich künftig aller widerrechtlicher Versammlungen zu enthalten bzw. sie unverzüglich der Obrigkeit anzuzeigen.

Geizkofler konnte nach Leistung der Abbitte und des Eids schließlich eine Amnestie verkünden: Die Kommissare wollten alle gegen den Rat von der Bürgerschaft geschehenen Verleumdungen [...] *Innahmen der Kayserlichen Maiestatt p. unsers aller Gnedigsten Herrn, unnd Inn Crafft diß ihnen gegebenen Gewaltts unnd Vollmacht, hiemit Inn bessten form uffheben, und sollen auch dardurch, alle Mißverständ, Irrung, ohnwill und Zwitracht gantzlich hin: todt unnd ab sein, auch deren Nimmermehr Inn yblem gedacht werden, vilweniger yemanden, wer der auch seye, oder Ihre Weib und Khinder, Inn einicherley weiß unnd weeg sich deßen endtgelten.*⁸¹ Auch für jene Bürger, die als verdächtige Rädelsführer noch flüchtig waren, sollte diese Amnestie gelten, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr in die Stadt nach denselben Formeln wie die übrige Bürgerschaft der Obrigkeit des Rates unterwerfen wollten. Künftige Vergehen sollten allerdings mit aller Strenge vom Rat geahndet werden – wo sich der Rat nicht in der Lage sehen sollte, seiner Amtspflicht nachzukommen, solle man sich an den Herzog von Württemberg als Kreisobersten wenden, da sich dieser *der Römischen Kayserlichen Maiestatt zue allerunderthenigsten ehren, und zuerhaltung gemeinen Im Crayß: auch Innerlichen fridens willen Inn diser Statt, der Würckhlichen Execution, schrift: und mundtlich Inn Gnaden erbotten haben.*⁸² An diesem Punkt wird deutlich, wie die Konstruktion des Reichs als rechtlich-politischer Raum somit – wie bereits oben angedeutet – auf mehreren Ebenen erfolgte, vom engeren Rechtsraum der Reichsstadt über ihre Einbindung in regionale Ordnungsinstitutionen bis hin zum Reichshofrat und dem Kaiser in Prag.⁸³

Die abschließend ausformulierten Rezesse vom 30. März bestätigten das Ergebnis der Einigung. Die Bürgerschaft musste die gegen Schulter erhobenen Anschuldigungen zurücknehmen und sein Verbleiben in der Stadt dulden.⁸⁴ Außerdem sollten künftig regelmäßig die Privilegien und damit die Rechtsordnung der Stadt öffentlich verlesen werden, um gleichzeitig die Bürgerschaft zu einem regelmäßig abzuhaltenden Gehorsamseid einzuberufen.⁸⁵ Geizkofler kümmerte sich in den folgenden Wochen auch um die Nachbearbeitung der Kommission und korrespondierte dazu mit dem Haller Stadtrat. Er nahm hier unter anderem den bereits im Rezess vorgebrachten Reformvorschlag auf, in der Stadt einen

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Vgl. Lau (wie Anm. 62).

84 Stadtarchiv Schwäbisch Hall, 4/38, 146: *Recess Herrn Doctor Schultern et Consorten betreffend*. Auf der Abschrift des Rezesses findet sich im Übrigen auch die Notiz, dass aus der württembergischen Delegation neben Sattler offensichtlich auch Obervogt Engelhofen bis zur Beendigung der kaiserlichen Kommission in der Stadt geblieben war.

85 Ebd., 4/38, 143: *Der Römisch Kaiserlichen Majestät Rezess*.

„Befehlsempfänger“ nach Art eines kaiserlichen Residenten einzurichten.⁸⁶ In Schwäbisch Hall verhandelten Rat und Bürgerschaft mindestens bis zum November 1603 weiter über die Ableistung der Unkosten, die sich im Zuge der Vermittlungsversuche und der kaiserlichen Kommission angehäuft hatten. Der bisher so grundsätzlich ausgetragene Konflikt flammte jedoch nicht erneut auf – es war gelungen, die Lage in der Stadt langfristig zu stabilisieren.

Vergleichende Beurteilung der Schlichtungsversuche und der kaiserlichen Kommission – Abschließende Betrachtungen

Wie können nun diese Verhandlungsrunden im Vergleich eingeschätzt werden? Nachdem Rat und Bürgerschaft es alleine nicht vermochten, die Situation – sei es durch Überzeugung, sei es durch den Einsatz von Gewalt – für sich zu entscheiden oder zu einem Vergleich zu kommen, erscheint der Vermittlungsversuch Nikolaus Stadtmanns zunächst als vielversprechender Ansatz, den Streit durch eine Person zu schlichten, die bei beiden Parteien Vertrauen genießt. Dies erweist sich jedoch durch den weiteren Verlauf seiner Bemühungen als Fehleinschätzung: Stadtmann war als Vermittler von Weidner und dem Stadtrat ins Spiel gebracht worden und musste nachträglich versuchen, sich auch bei der Bürgerschaft als Mediator überzeugend zu präsentieren. Es gelang ihm dabei nicht, die verhärteten Fronten aufzuweichen. Der Bürgerausschuss konnte leicht den Eindruck gewinnen, dass er die bisherige Verzögerungstaktik des Rates unterstützte. Sein Vermittlungsversuch hätte eventuell zu einem früheren Zeitpunkt Erfolg haben können, solange es um einen Streit zwischen Rat und Geistlichkeit ging; die Bürgeropposition war jedoch zum Zeitpunkt seines Auftretens bereits dem manipulativ-instrumentellen Zugriff der Geistlichkeit entglitten.⁸⁷

Was die württembergische Delegation betrifft, so war ihr Versuch einer *gütlichen Tractation* allen Streitparteien durchaus willkommen. Es gelang ihr dementsprechend auch, einen Großteil der strittigen Punkte zu vergleichen. Zum Abschluss dieses Schlichtungsversuchs stand eben nur noch eine Einigung über die – wenn man so will – auf der politischen „Metaebene“ angesiedelten Probleme aus, und auf dieser Ebene standen auch die württembergischen und reichsstädtischen Deputierten eindeutig auf der Seite des Rates, ohne dadurch eine Entscheidung herbeiführen zu können. Unabhängig von der Frage, von welcher Seite aus die Bürgerschaft in ihrer Opposition gegen den Rat bestärkt und unterstützt wurde: Es scheint durch den Verlauf der Ereignisse deutlich zu werden,

86 Ebd., 4/38, 164; vgl. zur Bedeutung dieser Amtsträger: Thomas Lau: Diplomatie und Recht – die Rolle des kaiserlichen Residenten bei innerstädtischen Konflikten in den Reichsstädten der Frühen Neuzeit. In: Anja Amend et al. (Hgg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römischen Deutschen Reich. München 2008, S. 97–106.

87 Vgl. Lau (wie Anm. 3), S. 87–92, wo vor allem auf die meist hinter den Kulissen erfolgenden Aktivitäten der Haller Geistlichkeit verwiesen wird.

dass die Bürgerschaft, solange sie sich einem schwachen, weil seinerseits uneinigen Rat gegenüber sah, keinen Grund finden konnte, sich von ihren Forderungen zurückzuziehen. Der Rat war nicht dazu in der Lage, als strenge Obrigkeit „durchzugreifen“, und hinter dem Vermittlungsversuch der württembergisch-reichsstädtischen Delegation stand, wie auch schon im Falle der von Stadtmann angestrebten Mediation, keine Sanktionsmöglichkeit (was ja in gewisser Weise dem Verständnis davon, was eine Vermittlung oder *gütliche Tractation* ausmachen sollte, entgegengestanden hätte).⁸⁸

In der entsprechenden Konstellation bedurfte es also eines Eingriffs von „außen“, wobei hier von einem „außen“ eigentlich nicht gesprochen werden kann, da der Kaiser als Stadtherr einer Reichsstadt in formaler Hinsicht als integraler Bestandteil des städtischen Verfassungsgefüges anzusehen war. Soweit sich die Haller Streitigkeiten in den Rahmen einer „Reichspolitik“ einordnen lassen, war auch der Herzog von Württemberg als Kreisobrist Träger einer auf das Reich bezogenen, vom Reich ausgehenden Gewalt – worauf er sich in jener Verhandlungsphase, in der die von ihm entsandten Räte aktiv waren, freilich noch nicht direkt berufen konnte. Die kaiserliche Kommission ging jedenfalls weder auf die Initiative der Bürgerschaft noch auf jene des Stadtrats zurück. Man könnte es möglicherweise als Verhandlungsbluff interpretieren, dass trotzdem beide Seiten behaupteten, der Kommission ohne Furcht entgegenzublicken. Die Kommission ging auf die Stimmung, allerdings nicht auf die weitergehenden Forderungen der Bürgerschaft ein, so dass die Auseinandersetzung schließlich im Sinne der Obrigkeit zu Ende gebracht werden konnte. Es stellt sich allerdings doch die Frage, wie wirksam die Autorität der kaiserlichen Kommissare gewesen wäre, wenn sie nicht auch unmittelbar mit der Exekutionsgewalt des Herzogs von Württemberg verbunden gewesen wäre. Von Bedeutung war hier sicherlich nicht nur die von Anfang an ins Spiel gebrachte „Drohkulisse“ der Institutionen des Reichs, sondern auch – als typische Erscheinung frühneuzeitlicher Politik – die persönlich-politischen Beziehungsnetzwerke zwischen Württemberg, Limpurg und Geizkofler.

Nimmt man noch eine längerfristige und weiter ausgreifende Perspektive in den Blick, so lässt sich konstatieren: In der Zeit um 1600 sind die Verfahrensnormen für reichshofrätliche Kommissionen noch nicht eindeutig festgeschrieben, woraus sich die im Fallbeispiel Schwäbisch Hall betonte Flexibilität ergibt. Im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts spielen sich die Verfahren dagegen immer mehr ein, sie werden auch durch Ergänzungen der Prozessordnungen des Reichshofrats reglementiert. Darüber hinaus werden sie medial immer ausführlicher begleitet und kommentiert.⁸⁹ Die Kommissare haben allerdings schon früh ein deutliches Bild von der Rolle, die sie in ihrer Funktion wahrzunehmen haben. Hier ließe sich

88 Zur Frage, ob eine gewisse Befugnis zur Einleitung von Sanktionen doch auch das Wirken von Mediatoren begleiten müsse, vgl. Gerd Althoff: Einleitung, in: *Ders.* (Hg.): *Frieden stiften. Vermittlung und Konfliktlösung vom Mittelalter bis heute*. Darmstadt 2011, S. 9–18, hier S. 11 f.

89 Vgl. David Petry: *Konfliktbewältigung als Medienereignis. Reichsstadt und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit*. München 2011.

gerade auch für den Vergleich mit anderen Fallbeispielen die Frage stellen, inwieweit die Arbeit der Kommissare von politischen oder ökonomischen Eigeninteressen beeinflusst war. Für das Verhältnis der Stadt Schwäbisch Hall zum Herzog von Württemberg, der immerhin eng mit der Kommission verbunden war, läge diese Frage angesichts der Versuche Württembergs, in den von seinem Territorium umgebenen oder den diesem benachbarten Reichsstädten Eigeninteressen geltend zu machen, umso näher.⁹⁰ Es wäre allerdings zu berücksichtigen, dass gerade Kommissare mit Eigeninteressen umso geschickter und subtiler vorgehen mussten, um den von ihnen zu behandelnden Konflikt nicht noch weiter zu verkomplizieren. Im Vergleichsfall des Frankfurter Fettmilch-Aufstands beispielsweise gelang es selbst einem politisch so mächtigen Kommissar wie dem Erzbischof von Mainz letztlich nicht, seine Forderungen nach einer politischen Besserstellung der katholischen Gemeinde in Frankfurt durchzusetzen.⁹¹

Der Fall der Schneckischen Unruhen macht zudem klar, dass es wenig sinnvoll ist, für die Epoche der Frühen Neuzeit mit einer klar entwickelten, der modernen juristischen Auffassung entsprechenden Dichotomie von gerichtlicher oder außergerichtlicher Konfliktlösung an den Untersuchungsgegenstand heranzutreten. Solange die Ausdifferenzierung von Recht und Politik noch nicht vollzogen war, solange auch noch Religion ihren alles durchdringenden normativen Anspruch geltend machte, muss mit fließenden Übergängen und mit einer nicht auflösbaren Verzahnung gerechnet werden. Als theoretisch ergiebiger Ansatz für eine Beschreibung und Analyse entsprechender rechtlich-politischer Verfahren böte sich eventuell das aus der französischen Forschung stammende Konzept einer „Infra-Justiz“ an: informelle Verfahren der Konfliktregulierung, die an Gerichten verortet sein können, in manchen Fällen aber auch nur „im Schatten des Gerichts“ stehen.⁹² Selbst wenn diese Kategorie bisher vor allem im Bereich der Geschichte der Strafjustiz Anwendung gefunden hat, scheint es doch nicht allzu abwegig, sie auf die spezielle Konfliktform von Städteunruhen mit politisch-verfassungsrechtlichen Dimensionen zu übertragen. Gerade dann wäre zu untersuchen, was diese Verfahren leisten. Ergibt sich tatsächlich eine Konfliktlösung, die auf der Basis einer freiwilligen Übereinkunft beide Seiten zufrieden stellt? Oder geht es nicht eher darum, die destruktive Energie von Konflikten zu kanalisieren, also Konfliktregulierung (neudeutsch: „Konfliktmanagement“) zu betreiben? Einzelfallstudien wie die vorliegende Arbeit können im Hinblick auf solche Fragestellungen als Anknüpfungspunkt für weiterführende, vergleichende Forschungen dienen.

90 Vgl. Eberhard *Naujoks*: Reichsfreiheit und Wirtschaftsrivalität. Eine Studie zur Auseinandersetzung Esslingens mit Württemberg im 16. Jahrhundert. In: ZWLG 16 (1957), S. 279–302.

91 Vgl. Friedrich *Bothe*: Erzbischof Johann Schweikart von Mainz und die Frankfurter Katholiken zur Zeit des Fettmilchaufstandes. (Sonderdruck) Frankfurt am Main 1951; *Meyn* (wie Anm. 62).

92 Vgl. Karl *Härter*: Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Straferichte. Das Konzept der Infrajustiz in der historischen Kriminalitätsforschung. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung 95,2 (2012), S. 130–144.